



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15868 Lieberose, Gemarkung Trebitz“

Cottbus, 20. Dezember 2023

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.015.00/21/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

eno energy GmbH
Turnerweg 8
01097 Dresden

Bearb.: Frau Irene Schröder
Gesch-Z.: LFU-T12-50.015.00/21
Hausruf: +49 355 4991-1433
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Irene.Schroeder@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 20.12.2023

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.00/21/1.6.2V/T12**

**Antrag der Firma eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach §
4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Be-
trieb einer Windkraftanlage (WKA) in 15868 Lieberose OT Trebitz**

Sehr geehrte Frau Gottschalk,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turner-
weg 8, 01097 Dresden wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz,

Gemarkung Trebitz,
Flur 2,
Flurstück 22

im unter **Ziffer II und III** beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der
unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten
und zu betreiben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke




Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Reg.-Nr.: 50.015.Z0/21/1.6.2V/T12) wird abgelehnt.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit Zulassung einer Abweichung gemäß §§ 67 und 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf 80,15 m),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter **Ziffer II** näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von


festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von 6.394,26 € ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von


Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kassenzeichens fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC WELADEDXXX
zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben, das gesondert bekanntgegeben wird.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 des Typs eno160-6,0 MW mit Sägezahn-Hinterkanten (STE - serrated trailing edge) am in **Tabelle 1** aufgeführten Standort mit folgenden Parametern:

Typ	eno160-6,0 MW STE
Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	6,0 MW
Gesamthöhe	245 m
mittlerer Schalleistungspegel L_{WA} :	tagsüber: 108,1 dB(A) Mode 6000-980 nachts: 106,0 dB(A) Mode 6000-908
Eiserkennung:	Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem "BLADEcontrol Ice Detector (BID)"
Turm:	Hybridturm

Tabelle 1 Standort der WKA entsprechend UTM-Koordinaten Zone 33

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA TS-01	Trebitz	2	22	33.454.789	5.767.042

Die WKA soll in der Nachtzeit antragsgemäß im schallreduzierten Betriebsmodus Mode 6000-908 betrieben werden.

Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt zur WKA.

Es wurde die Genehmigung zur dauerhaften und zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für folgende Grundstücke beantragt:

Tabelle 2 Waldumwandlungsflächen

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
						Baustelleneinrichtung	Zuwegung
WEA TS-01	Trebitz	2	21	20.730		1.287	
	Trebitz	2	22	26.372	3.526	3.212	
	Trebitz	5	299	27.270			1.881
	Trebitz	5	279	10.930			4.738
	Trebitz	3	283	11.368			1.133
Summen					3.526	4.499	7.752

Die dauerhaften und zeitweiligen Umwandlungsflächen sind auf der Karte „Flächenbilanzierung Waldumwandlung“ M 1: 1.500 unter Punkt 13.5.3.4 der Antragsunterlagen farblich dargestellt.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen zwei Ordner Antragsunterlagen, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt für die WKA mit der Bezeichnung WEA TS 01, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal zwei Jahre andauern darf.
Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 1.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns der WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden
- Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Referat T 25 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf), E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de
 - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de
 - Referat N 4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug), E-Mail: N4@lfu.brandenburg.de,
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Az. A- 11204/2021),
 - Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) Anlage 7 unter dem Az. 63-05170-21-53
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. 45-60-00/VII-386-21)
- schriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der **NB IV.10.2** unter Beifügung der Unterlagen gemäß **NB IV.10.2** und **NB IV.10.3** sowie Angabe des Gz. 41201-50191/00567LF-21 anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden

- LfU, Referate T 25 und N 1,
- LAVG,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (unter Angabe des Az. 45-60-00/VII-386-21 mit Beifügung des Einmessprotokolls)

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 63-05170-21-53), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen der Genehmigungsbescheide errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.4** durch das LfU, Referat T 25, festgelegt.

2. Immissionsschutz

2.1 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 für den beantragten geräuschreduzierten Betriebsmodus Mode 6000-908 mit einem

maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 107,7 dB(A)

in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurde.

Dazu ist dem LfU, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WKA sind entsprechend der **NB IV.2.1** die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3** Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des in **NB IV.2.1** festgesetzten Emissionswertes für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windenergieanlage die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA Geräuschimmissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.4** Für die Messungen gemäß **NB IV.2.3** ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T 25 abzustimmen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht in Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Messbericht ist einfach in Papierform und digital, vorzugsweise im PDF-Format dem LfU, Referat T 25 zu übergeben.
- 2.5** Auf eine Messung gemäß **NB IV.2.4** kann auf Antrag verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose verwendeten Emissionswertes nachweist. Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T 25 innerhalb einer Jahresfrist vorzulegen.
- 2.6** Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose geräuschreduzierten Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 6000-908 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WKA unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.
- 2.7** Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystems „BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ ist dem LfU, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.8** Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9** An den Wegen sind Warnschilder, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen, in angemessenem Abstand zur WKA aufzustellen.

3. Baurecht

3.1 Sicherheitsleistung

Vor Beginn der Bauarbeiten für die WKA ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist für die WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 auf

205.100,00 €

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn gemäß § 68 Abs. 1 BbgBO die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der uBAB nachgewiesen ist.

3.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO) und die Baufreigabe erfolgt ist.

Folgende Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise sind gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO vor Baubeginn nachzureichen:

- Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung mit dem Vermerk zur Baufreigabe,
- Unbedingte und unbefristete Selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

3.3 Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO ist vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festzulegen.

Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden.

Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) durchgeführten Einmessung beruht.

3.4 Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56 BbgBO) enthalten muss.

- 3.5** Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgBO sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
 - das Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung
- der uBAB vorzulegen. Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wurden Vordrucke veröffentlicht, diese sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden.
- 3.6** Bei Errichtung und Betrieb der WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung¹ einzuhalten und vollständig umzusetzen.
Es sind die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß Abschnitt 4.1, Tabelle 4.1 in Verbindung Abschnitt 3.3.3.4 und Abschnitt 3.3.3.5 (Tabellen 3.14, 3.16, 3.22 und 3.24) einzuhalten.

4. Brandschutz

- 4.1** Bei der Errichtung der geplanten WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 sind die unter Punkt 8 des Prüfberichtes angeführten Anforderungen gemäß Brandschutzkonzept des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Thiemann, Rotherstraße 16, 10245 Berlin (Prüfverzeichnis-Nr.: 21B0862-MTH, Prüfbericht-Nr.: 21Bo862-P01, Stand 02.03.2022) einzuhalten und vollständig umzusetzen.
- 4.2** Gemäß Brandschutzkonzept Pkt. 2.5 ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 für den gesamten Windpark zu erstellen. Dieser ist der Brandschutzdienststelle mindestens drei Wochen vor Nutzungsaufnahme/Bauendabnahme zur Prüfung vorzulegen. Im Ergebnis einer mangelfreien Prüfung wird die erforderliche Stückzahl und weitere Verteilung der Unterlagen festgelegt.
Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind unter Angabe des Aktenzeichens 50034-22 mit Herrn Förster zu führen (Tel. 03546-202349). E-Mail brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de)
- 4.3** Der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung, hier das Amt Lieberose/Oberspreewald, ist mit Vertretern der örtlichen Feuerwehren vor Inbetriebnahme zu einer Einweisung in die genehmigten Feuerwehrpläne und örtlichen Verhältnisse einzuladen.

¹ Bericht Nr. I17-SE-2023-140 vom 15.03.2023

Der mit dem Amt hierfür abgestimmte Termin ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen. Sie behält sich eine Teilnahme an der Einweisung ausdrücklich vor.

- 4.4** Die mit der Brandschutzdienststelle abgestimmte Löschwasserversorgung gemäß Pkt. 2.3 des Brandschutzkonzepts ist umzusetzen. Details zur Ausführung (Sauganschluss gemäß DIN 14244, A-Festkupplung gemäß DIN 14319) sind weiterhin mit dieser abzustimmen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1** Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG) der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 5.2** Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung) sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung, vorzulegen.
- 5.3** Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (insbesondere der Aufzugsanlage) ist der Nachweis der notwendigen Prüfung vor Inbetriebnahme (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme (**NB IV.1.5**) vorzulegen.
- 5.4** In der WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

6. Gewässerschutz

- 6.1** Für den Ölwechsel sowie für die Wartung der Hydraulikstationen ist ein Fachkundiger bzw. Betrieb mit entsprechender Sachkunde zu beauftragen.
- 6.2** Die Dichtheit der Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber zu überwachen und zu kontrollieren. Die Sicherheitsinspektionen und Ölwechsel sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, das dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

7. Naturschutz

- 7.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Stand August 2022, konkret benannte Vermeidungsmaßnahmen VA1 (Ökologische Baubegleitung) ist in der dort benannten Art umzusetzen.
- 7.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. zulässig. Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. ist jedoch möglich, sofern Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, in der Brutzeit ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 7.3 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen sind außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. (Zeitraum mit Brutgeschehen einschließlich Aufzucht bei Vögeln und Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse) durchzuführen.
- 7.4 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von $\leq 6,0$ m/s,
 - bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark,
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.
- 7.5 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden.
Das LfU, Referat N 1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist im genannten Zeitraum eine manuelle Nachtabschaltung von eine Stunde vor Sonnenuntergang zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 7.6 Zum Schutz der hügelbauenden Waldameise ist die Maßnahme VA6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen (Absuchen und Umsetzen).
- 7.7 Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna und Flora/Biotope und Boden ist folgende Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzusetzen:

- Maßnahme E 2 des LBP (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) auf einer Fläche von 2.904 m² entsprechend des Maßnahmeblattes des LBP sowie des Lageplans (Stand Februar 2023) in der Gemarkung Schernsdorf, Flur 2, Flurstück 638.

Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

7.8 Nach erfolgter Eintragung der Dienstbarkeit für die Maßnahme E2 für das Flurstück in der Gemarkung Schernsdorf, Flur 2, Flurstück 638 ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N 1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

7.9 Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- a. Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes, Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
- b. Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre.

7.10 Bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur ist grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, das aus dem, dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

7.11 Die Maßnahme E2 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlage umzusetzen.

7.12 Es wird eine Ersatzzahlung für die WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 in Höhe von

146.227,00 €

festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist an das Land Brandenburg zu entrichten:

Begünstigter: Landeshauptkasse Potsdam
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Verwendungszweck: 10070-11110-LDS

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim LfU, Referat N 4 schriftlich ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzeichen, die Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.13** Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N 4 schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 7.14** Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
- a.) Sofern nach **NB IV.7.2** in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - b.) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c.) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LfU, Referat N 1 mit Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den im Genehmigungsbescheid festgelegten Abschaltzeitraum der WKA unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
 - Datum,
 - Uhrzeit,
 - Windgeschwindigkeit,
 - Rotordrehzahl,
 - Leistung,
 - Temperatur,
 - ggf. Niederschlag (sofern niederschlagsabhängig abgeschaltet wird).Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
 - d.) Die Umsetzung der Maßnahme E2 ist dem LfU, Referat N 1 durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

8. Abfallwirtschaft/Bodenschutz

8.1 Werden zur Herstellung der Wege und Kranaufstellflächen Recycling(RC)-Materialien verwendet, so ist bei wasserdurchlässigem Oberbau oder im offenen Einbau RC-Material der Einbauklasse $\leq Z 1.1$ nach der Technische Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (LAGA TR 20) oder Natursteinmaterial zu verwenden.

Bei Nachweis eines Grundwasserflurabstandes > 6 m uGOK oder bei einer bindigen Deckschicht > 2 m über dem Grundwasseranschnitt ist im offenen Einbau die Verwertung von RC-Material der Einbauklasse Z 1.2 zulässig. Tragschichten unterhalb der Bauwerke zur Verbesserung der Tragfähigkeit anstehender Böden können aus RC-Material der Zuordnungsklasse $\leq Z 1.2$ hergestellt werden.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA TR 20) hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit eines RC-Materials, der Herkunfts- und Einbaudokumentation sowie Fremd- und Eigenüberwachung sind zwingend einzuhalten. RC-Materialien, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des RC-Materials von der Verwertung auszuschließen.

8.2 Für fremd anzuliefernden Füll- / Oberboden ist der Nachweis der Eignung (Einbauklasse Z 0 nach LAGA TR 20, TR Boden) zu erbringen und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen. Bei Oberboden ist zur Bewertung der Schadstofffreiheit der TOC-Wert nicht zu berücksichtigen. Der Oberboden muss frei von mineralischen Fremdstoffen oder anderweitigen Störstoffen sein.

8.3 Alle zeitweilig teilbefestigten Flächen der Bauphase sind nach Abschluss der Errichtung der Anlagen zu beräumen und mit standorteigenem Oberboden wieder aufzufüllen.

9. Forstrecht

9.1 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) und der Vollzug der Ersatzmaßnahme mit der „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ anzuzeigen.

- 9.2** Die Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (Baustelleneinrichtung) von 4.499 m² muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich als Laubholz im Nadelholzbestand vornehmlich zu 70 % mit der Baumart Gemeine Kiefer (Ausgangspflanzenzahl: 10 TStck./ha) und zu 30 % mit der Baumart Trauben-Eiche (Ausgangspflanzenzahl: 8 TStck./ha) am gleichen Ort wieder aufgeforstet (Wiederaufforstung) werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.
- 9.3** Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.
Für die zeitweilige Waldumwandlung (Baustelleneinrichtung und Zuwegung) gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG, für die Dauer von einem Jahr, ist nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe, eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion zu entrichten. Diese wurde monetär zur Anlage einer Erstaufforstung umgerechnet.
- 9.4** Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist wie folgt durchzuführen:
- 9.4.1** Als Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (Baustelleneinrichtung und Zuwegung) Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine **4.751 m²** große **Ersatzaufforstung** in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, im Flurstück 134/2 durchzuführen.
- 9.4.2** Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 9.4.3** Die Erstaufforstungen sind hinsichtlich der Mischungsart als Nadel-Laub-Mischbestand mit vorgelagerten Waldrand auf der südlichen Seite anzulegen und zu pflegen. Der Mischbestand soll 50 % Laubholz im Nadelholzbestand umfassen (s. Anlage Forst 2: „Karte Ersatzaufforstungsfläche und Maßnahmenblatt E1“). Die Pflanzzahlen sind entsprechend dem „Grüner Ordner“ bzw. der Forstrichtlinie im Laubholz bei 8 Tsd. Stk. und im Nadelholz bei 10 Tsd. Stk. je Hektar anzuwenden.
- 9.4.4** Die Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.
Die Ersatzfläche ist nach den für den Landeswald Brandenburg geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der Oberförsterei Lieberose zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass vom 02.12.2019, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.

9.4.5 Die langfristige Sicherung der mit der Ersatzmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzäun (rot-wild- und hasensicher, 1,80 m hoch) gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

9.4.6 Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der Oberförsterei Lieberose anzuzeigen.

9.5 Die Nebenbestimmungen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die Oberförsterei Baruth in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist. In der Regel erfolgt die Abnahme nach dem 5. Standjahr der Kultur. Je nach Vitalität oder möglichen Ausfällen und Nachbesserung kann dieser Zeitraum bis zur gesicherten Kultur variieren.

9.6 Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (**NB IV.9.5**) sind die Arbeiten mit der hoheitlich zuständigen Revierleiterin, Frau Bärbel Kuhlbrodt Tel.: 033734 50241 abzustimmen.

9.7 Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen.

Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder unmittelbar nach Projektfertigstellung zu nehmen. Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. durch Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

10. Luftfahrt

10.1 Die Windkraftanlage des Anlagentyps eno160-6.0MW STE darf am beantragten Standort (N 52° 03' 07.70" zu E 14° 20' 26.41" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 245,00 m über Grund und max. 314,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und der Höhe ist schriftlich nachzuweisen (**NB IV.10.2 Satz 2**).

- 10.2** Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn mit Übermittlung der auf dem Datenblatt der LuBB benannten Daten sowie einer *Kopie der Typenprüfung für die hier errichtete Anlage* anzuzeigen.
Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. der auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlage spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 10.2.1** Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. sowie ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 10.2.2** Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2.3** Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.3** An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 10.3.1** Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

10.3.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 170 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

10.3.2.1 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

10.3.2.2 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

10.3.2.3 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß **NB IV.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (**NB IV.3.2.1**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

10.3.2.4 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 85 m anzubringen und zu betreiben.

Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der Anzahl der Ebenen und Hindernisfeuer sowie die Angabe, in welcher Höhe sich die Befuerungsebenen befinden, sind mit der Baubeginnanzeige (**NB IV.1.3**) zu übergeben.

10.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

- 10.5** Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 10.5.1** Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dazu **ist** die geplante Installation **vor** Inbetriebnahme schriftlich durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) anzuzeigen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 10.6** Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.7** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden.
Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß **NB IV.10.9** zu erfolgen.
- 10.8** Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 10.9** Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per **E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das LfU, Referat T 25 sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 10.10** Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Punkt 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
- Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und 12 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB / dem LfU vorzulegen.
Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).
- 10.11** Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.12** Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luffahrt Hindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

- 10.13** Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 00567LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 10.14** Jede geplante Änderung an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, ist der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 15868 Lieberose OT Trebitz eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) WKA zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 14.04.2021 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Genehmigung einer WKA des Typs eno V160 – 6,0 MW STE im Landesamt für Umwelt (LfU) vorab per E-Mail als sogenannten Quickcheck mit einem Auszug aus den Antragsunterlagen (Antragsformular, Übersichtslageplan mit Koordinaten, Kurzbeschreibung) ein.

Mit der Eingangsbestätigung vom 15.04.2021 wurden die über den Quickcheck hinausgehenden Antragsunterlagen nachgefordert.

Gemäß Punkt 5.a. des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 01. August 2019 wurde zunächst die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) über den Eingang des o.g. Genehmigungsantrages im Landesamt für Umwelt informiert und um Stellungnahme gebeten.

Über die Feststellung der GL vom 17.05.2021, dass dem Anlagenstandort nach dem Stand der Regionalplanung keine harten oder weichen Tabukriterien entgegenstehen wurde die Antragstellerin informiert.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 vervollständigte die Antragstellerin ihre Antragsunterlagen.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass dieser den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) entsprach.

Mit Schreiben vom 10.08.2021 wurde die Antragstellerin über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 10.08.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 10.09.2021 aufgefordert:

- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Amt Lieberose/Oberspreewald mit der Gemeinde Trebitz,
- Landkreis Oder-Spree,
- Stadt Friedland,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin/Brandenburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM).

Des Weiteren wurden im LfU die Referate T 25 und N 1 am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Das LfU, Referate T 25 und N 1, der Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde und der Landesbetrieb Forst Brandenburg erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald versagte mit Datum vom 12.10.2021 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Es wurde darauf verwiesen, dass der Sachliche Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft für unwirksam erklärt wurde und ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über die Neuaufstellung eines Regionalplans für die Region Lausitz-Spreewald im Amtsblatt für Brandenburg die Genehmigung raumbedeutsamer WKA zu der Zeit vorläufig unzulässig waren.

Mit Schreiben vom 29.10.2021 wurde die Antragstellerin zur vorläufig ablehnenden Stellungnahme des Amtes Lieberose/Oberspreewald und der Vervollständigung ihrer Antragsunterlagen § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV entsprechend der Nachforderungen des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde und des LfU, Referat N 1 angehört. Die Antragstellerin ergänzte daraufhin ihre Antragsunterlagen fristgerecht.

Mit Antragstellung wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit Schreiben vom 12.01.2022 wurde die Antragstellerin darüber informiert. Der UVP-Bericht und alle dazu relevanten Unterlagen wurden nachgefordert. Am 11.03.2022 reichte die Antragstellerin die Unterlagen nach.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Antrages auf Genehmigung für eine WKA am 09.11.2022 im Amtsblatt für Brandenburg, in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Beeskow und in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Lübben. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann einen Monat vom 16.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022 im LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus; im Amt Lieberose/Oberspreewald im Hauptamt in der Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz, in der Stadt Lieberose im Bauamt, Markt 4 und in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13, in 15848 Friedland jeweils während der Dienststunden aus und konnten dort nach telefonischer Absprache eingesehen werden. Der UVP-Bericht, die Kurzbeschreibung sowie die dazugehörigen Gutachten wurden im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht. Zusätzlich wurden dort auf Grund der Covid-19- Pandemie auch die vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingestellt.

Während der Einwendungsfrist vom 16.11.2022 bis einschließlich 16.01.2023 ging zum beantragten Vorhaben fristgemäß und formgerecht ein Einwendungsschreiben zur Thematik der Nutzung der Ortsdurchfahrt Günthersdorf für Transporte während der Bauphase durch Vorhabenträger für Windkraft ein.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Einwendungsschreiben hingewiesen.

Die Einwendung wurde der Stadt Friedland zur Stellungnahme übergeben und fließt in die Entscheidung über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der WKA ein. Die Einwendung werden unter **Ziffer V.2.3.12** dieses Genehmigungsbescheides rechtlich gewürdigt.

Eine weiteres während des Einwendungszeitraumes eingetroffenes Schreiben vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Hinweises zu forstrechtlichen Ersatzaufforstungen, zur Rückbauverpflichtung der WKA, zu naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und zum Artenschutz war nicht als Einwendung gegen das Vorhaben, sondern als Stellungnahme zur Unterstützung der Behörde gemäß § 10 Abs. 3a BImSchG zu bewerten und wurde dem zuständigen Fachbereich LfU, Referat N 1 sowie dem Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Kenntnis und gegebenenfalls Beachtung vorgelegt.

In Auswertung der Einwendung stellte das LfU im pflichtgemäßen Ermessen fest, dass die Einwendungen keiner zusätzlichen Erörterung bedürfen. Am 15.02.2023 wurde der Wegfall des Erörterungstermins im Amtsblatt für Brandenburg und ebenfalls in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Beeskow und in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Lübben öffentlich bekannt gemacht. Die Antragstellerin, der Einwender und die beteiligten Behörden wurden darüber informiert.

Mit Schreiben vom 16.12.2022 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Rodungsarbeiten zur dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung von Wald in Stand- und Betriebsfläche der WKA gestellt.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, deren Belange mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns berührt sind, wurden um Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zum 13.01.2023 gebeten. Mit Schreiben vom 23.01.2023 korrigierte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hinsichtlich des Umfangs der Rodungsflächen für die zeitweilige Waldumwandlung.

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig durch eine Ergänzung zum Amtlichen Lageplan, hier: hinsichtlich der Erschließung der beantragten WKA, angepasst.

Die letzte Stellungnahme ging am 07.12.2023 im LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannt. Die beantragte WKA ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die WKA bedarf als solche gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T 12.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass aufgrund fehlender Datengrundlage und der u. a. damit einhergehenden Unsicherheit möglicher Auswirkungen auf Vogelartenarten, hier Seeadler, Weißstorch, Fledermäuse ggf. andere, für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet. Nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV ist die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Ein Erörterungstermin findet nur dann statt, wenn die Behörde nach einer Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens und unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist (vgl. auch § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Nach Einschätzung des LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12 gemäß §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV bedürfen die Einwendungen zum o. g. Antrag keiner Erörterung.

Hinsichtlich der Begründung wird auf den in der Verfahrensakte befindlichen Aktenvermerk hingewiesen. Bei der Entscheidung über das Vorhaben wurden die einzelnen Punkte der Einwendung berücksichtigt.

Für das Vorhaben waren keine Zulassungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu koordinieren.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter
- ggf. Wechselwirkung zwischen den v. g. Schutzgütern.

Für die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Anlage gemäß § 20 der 9. BImSchV werden von der Genehmigungsbehörde die nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, die vorliegenden behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV sowie die Ergebnisse eigener Ermittlungen verwendet.

Dazu gehören insbesondere:

- der UVP-Bericht des Büro Umweltplanung Meltendorf vom 07.03.2022 mit Änderungen / Ergänzungen vom August bis Oktober 2022,
- das Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: enosite-0060-ST-2021-01 vom 22.06.2021), erstellt durch enosite GmbH,

- die Schallimmissionsprognose (Revision 3) (Bericht-Nr.: enosite-0060-SL-2023-01 vom 07.03.2023 mit ergänzender Erklärung vom 17.11.2021), erstellt durch enosite GmbH,
- Gutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 01.11.2021.

Sowohl die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen bei Eingriff in Natur und Landschaft als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, finden bei der Betrachtung des jeweiligen Schutzguts Berücksichtigung.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden auch die dauerhaften Zuwegungen zu den WKA sowie Kranstell- und Montageflächen betrachtet.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen vorhandener immissionsschutzrelevanter Anlagen beachtet. In der Sachprüfung wurden gleichfalls Äußerungen und die Einwendungen Dritter einbezogen und nach Erfordernis im Rahmen der Schutzgutbetrachtung gemäß UVPG behandelt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge und richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich nach geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Basis der genannten Schutzgüter. Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich vorrangig auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen. Da eine genaue Prognose havarierender Umweltauswirkungen bei betrieblichen Störungen (u.a. Brand, Fremdstoffaustritt) generell nicht möglich ist, erfolgt hierzu eine allgemeine Betrachtung unter Berücksichtigung der vom Betreiber getroffenen Vorsorgemaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass vom Betreiber sämtliche einschlägige Bestimmungen der sicherheitstechnischen Belange eingehalten werden.

Die Bewertung wird abschließend gemäß folgender Skala vorgenommen:

Tabelle 3 Skala zur Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Umweltentlastung	Durch das Vorhaben ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.
Keine	Es sind keine zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen (Status quo).
Gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen sind durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen, bei denen aber eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu befürchten, bei denen durch die Anwendung der beantragten bzw. vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.
Mäßig	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu befürchten, die nicht vermieden werden können, jedoch durch beantragten bzw. vorgesehenen Maßnahmen potenziell ausgeglichen oder ersetzt werden können.
Hoch	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind feststellbar, die potenziell nicht vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Landkreis Dahme-Spreewald, Amt Lieberose-Oberspreewald ist die Errichtung und der Betrieb einer WKA im bestehenden Windpark „Trebitz“ vorgesehen. Die eno energy beantragt eine Windkraftanlage des Anlagentyps eno 160 6,0 MW STE mit einer Gesamthöhe von 245 m zu betreiben. Für die WKA sind folgende Betriebseinschränkungen vorgesehen:

- Abschaltzeitenreglung zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse,
- schallreduzierten Betriebsmodus Mode 6000-908 in der Nachtzeit
- Automatische Abschaltzeitenreglung durch Einsatz einer Eiserkennung mit dem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detection (BID)“.

Die Befestigung temporärer Montageflächen und Flächen für den Kranausleger erfolgt entweder mittels einer Plattenverlegung oder durch eine temporäre Brechkornschicht. Die Straßentransporte erfolgen über die Ortschaft Friedland in den bereits vorhandenen Windpark. Vom Ortsteil Trebitz im Süden nach Weichensdorf im Norden verläuft ein gut ausgebauter Waldweg direkt durch das Vorhabengebiet, welcher auch bereits von dem Betreiber des Bestandwindparks genutzt wird. Von diesem Hauptweg abgehend wird die Zuwegungen zu der WKA erfolgen. Die Bauzeit für die Neuerrichtung der WKA beträgt je nach Witterung zwei bis drei Monate.

Untersuchungsraum

Die Größe des Untersuchungsraums wurde in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen gewählt.

Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf die zu betrachtenden Auswirkungen wirkungsspezifische Untersuchungsräume unterschiedlicher Größe in den einzelnen Betrachtungen (Gutachten, Fachberichten) abgegrenzt wurden.

Die dominierenden Flächennutzungen im Vorhabengebiet sind intensiv genutzte Land- und Forstwirtschaftsflächen. Bei dem zentralen Bereich des Untersuchungsraums, auf dem der Anlagenstandort errichtet wird, handelt es sich um reine Kiefernforste. Offenlandflächen befinden sich östlich und westlich des geplanten WKA-Standortes. Im Bereich der Samgaseniederung im östlichen Teil des Betrachtungsraums befinden sich neben intensiv genutztem Grasland auch Flächen einer extensiven Flächennutzung.

Dabei handelt es sich um Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum. Die Ortschaften besitzen einen dörflichen Charakter mit Einzelhausbebauung, alten Hofstandorten, Gärten sowie einem mehr oder weniger gut ausgeprägten Ortsrand als Übergang zur freien Landschaft. Das Gelände liegt zwischen der Stadt Friedland (Landkreis Oder-Spree) mit ihren Ortsteilen Schadow im Südwesten, Karras im Nordwesten, Günthersdorf und Weichensdorf im Norden sowie dem Ortsteil Ullersdorf der Gemeinde Jamlitz im Südosten und dem Ortsteil Trebitz der Stadt Lieberose im Süden (Landkreis Dahme-Spreewald). Der Standort der geplanten WKA befindet sich ca. 1,3 km nordöstlich der Ortschaft Trebitz.

2.2.1 Betrachtung der Schutzgüter

a) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Darstellung der Auswirkungen: Für die WKA muss eine neue Zuwegung geschaffen werden, welche an den vorhandenen Weg zwischen Trebitz und Weichensdorf anschließt. Die Bewohner/-innen werden den baubedingten zusätzlichen Verkehr vor allem durch den häufigen LKW-Verkehr aber auch durch die Großtransporte bemerken und sind mit zusätzlichem Verkehrslärm und Staub betroffen.

Begründete Bewertung: Es kommt zu Belästigungen durch zusätzlichen Verkehrslärm und verkehrsbedingte Staubbelastungen, die nur während der Bauphase auftreten und daher nicht geeignet sind, langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen zu haben. Belästigungen die über den üblichen Bauustellenverkehr auftreten sind nicht zu erwarten.

Lärmbelastigung durch den Betrieb der Anlage

Darstellung der Auswirkungen: Die umliegenden Ortschaften der WKA (Trebitz, Ullersdorf, Weichensdorf, Günthersdorf, Karras und Schadow) haben überwiegend ländlichen Charakter und sind bereits durch Lärm der bestehenden WKA beeinflusst. In der Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren wurden acht Immissionsorte als repräsentative Orte für die Auswirkungen durch den Lärm der hinzukommenden WKA untersucht.

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) soll die WKA mit voller Nennleistung im Betriebsmodus Mode 6000-980 betrieben werden. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist jedoch aufgrund der Vorbelastung am Standort ein reduzierter Anlagenbetrieb der WKA erforderlich.

In **Ziffer II** ist der Betriebsmodus der WKA während der Tages- und Nachtzeit dargestellt. Für die festgesetzten acht Immissionsorten wurden folgende Beurteilungspegel ermittelt (siehe **Tabelle 44**):

Tabelle 4 Beurteilungspegel

Immissionsort	Immissionsrichtwert nachts in dB(A) Mischgebiet: 45 dB(A) Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A) Gemengelage: 43 dB(A)	Vor- belas- tung	Zu- satz- be- las- tung	Ge- samt- be- las- tung
IO 1 Treibitz, Trebitzer Dorfstr. 14b	45	46	35	46
IO 2 Ullersdorf, Dorfstr. 1	45	42	29	42
IO 3 Weichensdorf, Waldsiedlung 6b	43	42	23	42
IO 4 Weichensdorf, Dorfstr. 63	45	44	23	44
IO 5 Günthersdorf, Günthersdorf 14	45	44	20	44
IO 6 Karras, Karras 6	45	43	20	43
IO 7 Karras, Postbrücke 1	45	41	20	41
IO 8 Schadow, Schadow 18	45	37	19	37

Dabei wurden die Schalleistungspegel und Oktavbänder der Zusatzbelastung inklusive Zuschlag nach Herstellerangaben verwendet (siehe **Tabelle 5** und **Tabelle 6**):

Tabelle 5 Oktavspektrum im Mode 6000-980 (lt. Herstellerangaben)

L _{WA,max}	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
108,1	89,4	95,0	101,9	103,2	102,1	98,3	90,2	78,3

Schalleistungspegel lt. Herstellerangaben: 108,1 dB(A)

maximal zulässiger Emissionspegel L_{e,max}: 109,8 dB(A)

Standardabweichung δ LWA: 1,3

Tabelle 6 Oktavspektrum im Mode 6000-908 (lt. Herstellerangaben)

L _{WA,max}	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
106,0	87,3	92,9	99,8	101,1	100,0	96,2	88,1	76,2

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 106,0 dB(A)

maximal zulässiger Emissionswert L_{e,max}: 107,7 dB(A)

Standardabweichung δ LWA: 1,3

Für die Betriebsmodi der WKA-Typen lag noch keine Typvermessung für den schallreduzierten Betriebsmode 6000-908 vor. Die Berechnung erfolgte mit dem Oktavspektrum vom Anlagenhersteller.

Damit besteht ein Restrisiko, dass trotz der Angaben des Anlagenherstellers sowie der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages bei der Berechnung eine Lärm-belästigung aufgrund möglicherweise real nicht eingehaltener Schalleistungspegel im Nachtzeitraum zu befürchten ist. Zudem spielt bei der persönlichen Beurteilung der Belästigung durch Lärm der bestehenden WKA auch der individuelle psychologische Faktor eine Rolle.

Begründete Bewertung: Geräusche/Lärm sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Grundlage für die Beurteilung, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche geschützt ist, bildet die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 07.03.2023 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplanten WKA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A).

Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelastung (vgl. Tabelle 10 Schalimmissionsprognose) festzustellen, dass zumindest an einem Immissionsorten (IO 01 - Trebitz, Trebitzer Dorfstr. 14b) der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WKA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Ziff. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB (A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Für den geplanten Anlagentyp liegen zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lediglich Herstellerangaben vor. Sollte die vorgesehene Vermessung für den den schallreduzierten Betriebsmode 6000-908 ergeben, dass der Anlagentyp einen höheren Schalleistungspegel hat als vom Hersteller angegeben, besteht die Möglichkeit der Reduzierung der Betriebsweise, um die berechneten Immissionswerte und damit die Richtwerte einzuhalten sowie erheblich nachteilige Auswirkungen durch Schall zu verhindern.

Belästigung durch Infraschall:

Darstellung der Auswirkungen: WKA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke im gesamten Frequenzbereich Geräusche, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstreubungen. Tieffrequente Geräusche sind Geräusche mit vorherrschenden Geräuschanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz.

Infraschall wird der Bereich des Schalls unter einer Frequenz von 20 Hz genannt und gilt somit als ein Teil der tieffrequenten Geräusche. Generell gilt, dass je niedriger eine Frequenz ist, der Schalldruck umso höher sein muss, um die Hörbarkeits-, bzw. die Wahrnehmbarkeitsschwelle zu erreichen. Natürliche Quellen des Infraschalls sind z. B. Meeresrauschen, Wind, Wasserfälle; technische Quellen sind z. B. Rüttelplatten.

Begründete Bewertung: Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Belästigungen durch Schattenwurf

Darstellung der Auswirkungen: Der von den Rotorblättern ausgehende Schattenwurf verursacht eine periodisch wiederkehrende Abschattung der Sonne. Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an keinem Immissionsort zu Schattenwurfimmissionen führen wird.

Belästigungen durch optische Bedrängung und Lichteffekte

Darstellung der Auswirkungen: Die bestehenden WKA sind in den umliegenden Ortschaften deutlich sichtbar und können optisch bedrängend wirken.

Zudem stellen die Anlagen aufgrund Ihrer Höhen ein Hindernis für die Luftfahrt im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) dar. Die WKA sind aufgrund der Sicherheit mit einer Nachtkennzeichnung aus blinkenden roten Gefahrenfeuern versehen. Als Hauptanforderung bei der Tageskennzeichnung gilt die Sichtbarkeit der Windkraftanlage aus der Luft durch entweder einen rot/weißen Anstrich oder durch weiß blinkendes Feuer. Um den bei manchen Windkraftanlagen beobachteten so genannten Disco-Effekt (Lichtreflex, verursacht durch das Auftreffen der Sonnenstrahlen auf die Rotorblätter) zu dämpfen, kommen mittelreflektierende Farben mit herabgesetzten Glanzgraden zum Einsatz. Diese Blinkfeuer und Kennzeichnungen können beeinträchtigend auf die visuelle Wahrnehmung des Menschen wirken.

Begründete Bewertung:

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.

Da der kürzeste Abstand zwischen Wohngebäude und geplanter WKA mit 1.331 m zum IO 1 in Trebitz das 2-fache der Gesamthöhe der WKA (hier 3 x ca. 245 m, also 735 m) beträgt, ist festzustellen, dass von diesen Anlagen keine erheblich nachteilige Belästigung durch optisch bedrängende Wirkung zulasten der Bürger ausgeht.

Für die Bewohner/-innen der umliegenden Siedlungen (mit Sichtbeziehung zur Windfarm) wird die WKA je nach individueller Wahrnehmung zu einer geringen bis erheblichen Änderung der Landschaft und damit auch ihrer persönlichen Wahrnehmung zur Erholungseignung führen. Die Erholungsnutzung im Nah- und Mittelbereich der Eingriffsflächen ist im Vergleich zur weiteren Umgebung weniger auf die landschaftliche Erholungseignung ausgerichtet, sondern bedient eher Bedürfnisse nach aktiver Erholung (Fahrradfahren, Wandern), welche weiterhin möglich sind.

Seit 2021 ist für alle Anlagen (auch die bereits genehmigten) eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verpflichtend umzusetzen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Oberen Luftfahrtbehörde vorgesehen. Damit kann die Belästigung der Bewohner/-innen der umliegenden Ortschaften unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Flugsicherheit auf ein Mindestmaß gesenkt werden.

Eisabwurf und -abfall

Darstellung der Auswirkungen: Eisansatz an Windkraftanlagen führt zu Unwuchten und Missverhältnissen zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eisabwurf und Eisfall ausgehen. Deshalb sind Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. Antragsgemäß sollen die WKA mit dem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detection (BID)“ ausgerüstet werden, womit weitestgehend Eisabwurf ausgeschlossen wird. Durch den Betreiber der Anlage werden Aufkleber sowie Hinweisschilder „Achtung Eisabwurf“ im Umkreis von 300 m um die Anlage angebracht.

Begründete Bewertung: Das unvorhersehbare Abwerfen von Eis bei drehenden Rotoren wird durch die automatische Abschaltung bei Eisansatz vermieden. Schnee und Eis kann von der stillstehenden WKA abfallen, vergleichbar mit dem Herunterfallen von Schnee/Eis von hohen Gebäuden, Hochspannungsmasten oder Bäumen. Damit sind keine unabsehbaren Gefahren für die Bevölkerung vorhanden. Warnschilder an den Zufahrtswegen der WKA machen auf das verbleibende Risiko durch Eisabwurf aufmerksam.

In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Da durch die geplanten WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf soll die WKA mit dem Rotorblatt-basiertem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detection (BID)“ ausgerüstet werden. Das System registriert dabei Parameter wie die Außentemperatur und die Massezunahme des Rotorblattes. Eine Massenzunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz.

Diese wird durch Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die WKA abgeschaltet. Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen. Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der WKA nicht erforderlich. Die Anlage kann somit automatisch angefahren werden.

b) Tiere und biologische Vielfalt

Die bestehenden WKA bilden durch die Drehbewegung der Rotoren ein Gefahrenrisiko für Kollision (Vögel und Fledermäuse). Die Tierarten werden spezifisch nach ihrer Empfindlichkeit und ihrem Schutzstatus betrachtet. Aufgrund der weitläufigen Waldflächen mit Offenlandflächen ist mit einem umfangreichen Artenspektrum zu rechnen. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021 (Brutvögel Horstkartierung, Fledermäuse, Biotope), 2021/22 (Zug- & Rastvögel, Raumnutzung Seeadler) sowie 2022 (Horstsuche Seeadler, Höhlenbäume, Ameisen). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2026/27 bzw. Erfassungen für Groß- und Greifvögel maximal 3 Jahre, d. h. bis 2024 verwendet werden.

Auswirkungen auf Vögel

Darstellung der Auswirkungen: Im unmittelbaren Vorhabenbereich bis 300 m um die WKA sowie 50 m um die Zuwegungen befinden sich Reviere verschiedener Boden- und Gehölzbrüter, darunter wertgebende Arten wie Baumpieper, Feld- und Heidelerche, Star und Neuntöter sowie weiterer Kleinvögel. Weiterhin wurden Reviere häufiger Brutvogelarten (z.B. Buchfink, Baumpieper, Tannenmeise, Kohlmeise) nachgewiesen. Zudem wurden Gehölzbrüter wie Buntspecht und Blau-meise nachgewiesen.

Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Durch Bauarbeiten (Gehölzrodungen, Bodenbearbeitung, Licht- und Schallemissionen) der WKA ist die Zerstörung von Nestern und Störungen der brütenden Arten vor allem während der Hauptbrutzeit auf den Eingriffsflächen möglich. Die Zerstörung von Brutplätzen oder die Aufgabe von begonnenen Bruten sind mit Verlust von Jungvögeln und Eiern verbunden und wirken sich negativ auf die Individuenzahl je betroffener Art in der Brutperiode aus.

Die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen sowie die Bauarbeiten an sich führen zu einer vorübergehenden Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten und der Störung der Aufzucht. Es kann zur Verlagerung oder zur Aufgabe von Brutstandorten kommen. Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist daher geeignet, die vorkommenden verschiedenen Vogelarten zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stöempfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden.

Turbulenzen und die Drehbewegungen der WKA können störend auf sensible Vogelarten wirken und zu einem erhöhten Kollisionsrisiko und damit einem Tötungsrisiko für Vögel werden. Auch durch die Störung einiger Arten in ihrer Jagd und im Finden von geeigneten Brutplätzen und Rückzugsorten können Beeinträchtigungen entstehen.

Als relevante Greif- und Großvögel sind für den Untersuchungsraum folgende Arten nachgewiesen: Seeadler, Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz sowie Waldohreule. Bis auf einen Horst des Mäusebussards und einen Rufplatz der Waldohreule befinden sich keine Brutplätze im 1.000m-Radius (Kartierungen 2021). Ein Horst vom Rotmilan und 2 Kranichbrutplätze befindet sich in über 2.000 m Entfernung (Kartierung 2021). Ein Weißstorchhorst liegt in etwa 3.300 m Entfernung zu der Anlage (Kartierung 2021).

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb wichtiger bekannter Zugschneisen und außerhalb von überregional bedeutsamen bekannten Rast- und Überwinterungsgebieten von Gänsen, Kranichen und Singschwänen. Bezüglich des Kleinvogelzugs gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit überregional bedeutsamer Vorkommen, auch wenn ein gewisses Konfliktpotenzial nicht auszuschließen ist. Für das Zug- und Rastgeschehen ergeben sich insgesamt durch die geplante WKA keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Begründete Bewertung: Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden plant der Antragsteller u.a. Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen. Im vorliegenden Fall ist dies, der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08 eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Abweichung der vorgeschlagenen Bauzeitenregelungen möglich (VA₂).

Da die Nester/Nistplätze der betroffenen Brutvogelarten als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genutzt werden, führen Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode mit großer Wahrscheinlich nicht zur erheblich nachteiligen Beeinträchtigung und Verletzung des § 44 Abs.1 BNatSchG.

Für die Baufeldfreimachung sind Gehölzrodungen erforderlich. Um Beeinträchtigungen der Nist-, Brut- und Lebensstätten zu vermeiden, sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen. Durch Gehölzrodungen/ Baumfällungen außerhalb der Brutzeit können Tötungen vermieden werden. Es kommt für einzelne vorkommende Brutpaare baubedingt zum temporären Habitat-Flächenverlust und wahrscheinlich zur Verlegung von wiederkehrend nutzbaren Nestern und Nahrungshabitaten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu befürchten. Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten.

Zur Überwachung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung vorgeschlagen (VA₁).

Die WKA liegt innerhalb der im Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) genannten Restriktionsbereichs des Seeadlers von 6.000 m. In ca. 5.950 m und ca. 6.000 m Entfernung befinden sich zwei Horst des Seeadlers. Weitere 3 bekannte Horste des Seeadlers befinden sich in über 8.000 m Entfernung und somit außerhalb des Restriktionsbereichs. Insofern wurde geprüft, ob ein Hauptflugkorridor zu einem Hauptnahrungsgewässer von dem Vorhaben betroffen ist. Das Vorkommen des Seeadlers im Vorhabengebiet ist bekannt und aufgrund der Lage im Zentrum von insgesamt 5 Seeadlerbrutplätzen auch anzunehmen. Hauptflugkorridore zu einem Hauptnahrungsgewässer wurden aufgrund der Lage der potentiellen Nahrungsgewässer im Bezug zum Brutplatz jedoch bisher ausgeschlossen. Zur genauen Einschätzung der Situation wurde im Jahr 2021/22 eine Raumnutzungsanalyse erstellt. Dabei wurde erneut nachgewiesen, dass der Seeadler im Bereich um den gegenständlichen Anlagenstandort vor allem im Bereich der Samgaseniederung und den Freiflächen des Bestandwindparks regelmäßig vorkommt. Allerdings konnten weiterhin keine Konzentration und auch keine zielgerichteten Überflüge festgestellt werden, die eine Ableitung von Hauptflugkorridoren zulassen würden.

Auch wenn es Hinweise auf ein weiteres Brutpaar in der Nähe von Weichensdorf gibt, konnte eine erneute Horstsuche im Jahr 2022 keinen Horst innerhalb des Schutzbereichs bestätigen. In der Todfunddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit Stand 17.06.2022 sind für den Windpark Trebitz 2 Funde (28.10.2011 und 05.08.2015) gelistet. Bei einem weiteren Fund vom 02.03.2020 handelt es sich nicht um einen Brutvogel. Dies verdeutlicht, dass im Gebiet grundsätzlich ein Gefährdungspotenzial besteht. Für die bekannten Brutpaare kann daher unter Bezugnahme auf die in den TAK formulierten Kriterien keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der WKA und damit keine Einschlägigkeit von § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG erkannt werden.

Die Kollision einzelner Tiere kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Ein signifikantes, d. h. populationsgefährdendes Schlagrisiko lässt sich durch die Errichtung der WKA jedoch für keine besonders geschützte Art ableiten.

Dem Vorhaben stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, sofern die geplanten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Darstellung der Auswirkungen: Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die beantragte WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Für Fledermausarten, die vorzugsweise im offenen Luftraum jagen, besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben verletzt werden. Durch die Bautätigkeiten besteht das Risiko, dass es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kommen kann.

Begründete Bewertung: Aufgrund der 1. Änderung des AGW-Erlasses vom 25.07.2023 ist die Anlage 3 des AGW-Erlasses mit sofortiger Wirkung anzuwenden. Es sollen daher pauschale Abschaltzeiten vorgenommen werden (VA₄). Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die beantragte WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Aufgrund der Lage der beantragten WKA innerhalb eines Wald- / Forststandortes wird der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern unterschritten (AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kann vermieden werden, indem die Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09 durchgeführt werden (VA₂).

Bei der Kontrolle der zu beseitigenden Baumstrukturen konnten keine Bäume mit Quartierpotential im Eingriffsbereich festgestellt werden. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, jedoch vorgesehen (VA₃).

Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien

Darstellung der Auswirkungen: Auf Grund der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien auf der Vorhabenfläche nicht wahrscheinlich und wurde gutachterlich ausgeschlossen.

Begründete Bewertung: Eine erhebliche Beeinträchtigung von Reptilien kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabenbereich vorhanden sind. Grundlage der Einschätzung ist eine Kartierung aus dem Jahr 2015.

Da sich die Habitatstrukturen in der Zwischenzeit im Windpark nicht geändert haben, können die Kartierungsergebnisse weiterhin zur Beurteilung herangezogen werden. Der Einschätzung wird gefolgt.

Auswirkungen auf Ameisen

Darstellung der Auswirkungen: Im Untersuchungsgebiet wurde außerhalb des Eingriffsbereichs ein Nest der Hügelbauenden Waldameise kartiert.

Begründete Bewertung: Vor Baubeginn werden sämtliche Flächen, die für die Baufeldfreimachung vorgesehen sind, auf das Vorkommen von Hügelbauenden Waldameisen untersucht. Sollten Ameisennester vorgefunden werden, sind diese umzusetzen. Das Umsetzen des Hügelnestes erfolgt durch einen ausgebildeten Ameisenheger in den frühen Morgenstunden (vor Aktivitätsbeginn der Waldameisen). Es ist auf einen geeigneten Standort im näheren Umfeld (Minimalentfernung zum geplanten Bauvorhaben: 100 m) zu verbringen (VA₆). Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Ameisen vermieden werden.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Schutzgebiete

Insgesamt werden die vorhandenen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die hinzukommende Anlage nicht gemindert. Die Errichtung und der Betrieb der WKA hat nachteilige Auswirkungen für die Umwelt.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind nach § 1 Abs. 2 BNatSchG entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- den Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Es wurden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Biotope festgestellt, die geeignet sind die Population einer Art erheblich zu gefährden oder zu beeinflussen. Die Lebensgemeinschaften im Vorhabengebiet bleiben grundlegend erhalten.

Kleinflächige strukturelle Änderungen führen nur zu Verschiebungen von Lebensräumen innerhalb des regionalen Gebietes um die WKA. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorkommenden Vogelarten die Flächen der Windfarm als Lebensraum aufgeben, da die Struktur der lokalen Umgebung nicht wesentlich geändert wird. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Umgebung der WKA können insgesamt nicht festgestellt werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutz-
ausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG. Etwa 5 km südwestlich der Vor-
habenfläche befindet sich das FFH-Gebiet „Dammer Moor“ (DE 3951-303) sowie
das gleichnamige NSG. Das FFH-Gebiet „Stockshof - Behlower Wiesen“ (DE
3951-301) mit dem gleichnamigen NSG schließt südöstlich an das FFH-Gebiet
Dammer Moor an. Das FFH-Gebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ be-
findet sich rund 5,9 km südöstlich des nächstgelegenen geplanten WKA-
Standortes.

Es ist im Betrachtungsraum deckungsgleich mit dem SPA-Gebiet „Spreewald und
Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421). Das NSG „Dammühlenfließniederung“
befindet sich nordwestlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von rund 6,8
km. Der Naturpark „Schlaubetal“ befindet sich rund 3,2 km südöstlich des Vorha-
bengebietes. Aufgrund der großen Entfernung zu den Vorhabenstandorten sind
keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich zudem außerhalb nach § 18 BbgNatSchAG in Verbin-
dung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotope, sodass auch diesbezüglich erhebli-
che Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

c) Landschaft

Das Landschaftsbild ist die historische entstandene, aktuelle, natur- oder kulturbe-
dingte Wahrnehmung einer Region, die u.a. durch geografische Strukturen (z.B.
Relief, Vegetation, Gewässer) charakterisiert ist (Landschaft). Zur Landschaft ge-
hören der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Auswir-
kungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im **Punkt 2.2.1 b)**
bereits betrachtet und bewertet. Somit wird hier das Landschaftsbild betrachtet.

Darstellung der Auswirkungen: Durch die Kräne zum Aufstellen der WKA und
die Baustellenfahrzeuge kommt es vorübergehend zu Störungen des Landschafts-
bildes und damit der naturnahen Erholungsnutzung.

Windkraftanlagen sind mastartige, technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Höhe
alle natürlichen Höhen überragen. Somit sind durch die Errichtung von Windkraft-
anlagen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. An-
wohner und Erholungssuchende können sich durch das Erscheinungsbild der An-
lagen gestört bzw. bedrängt fühlen. Das technische Erscheinungsbild führt zu Qua-
litätsverlusten der Landschaftsvielfalt. Eine Vorbelastung besteht durch die vorhan-
denen Windkraftlagen im Umfeld des Vorhabengebietes.

Der Untersuchungsraum stellt einen bereits seit vielen Jahren intensiv durch die
Windenergienutzung geprägten Raum dar. Im engeren Betrachtungsraum (1.000
m um die geplanten Anlagenstandorte) befindet sich der „Windpark Trebitz“ mit
bestehenden WKA, die visuelle wie im Nahbereich akustische Beeinträchtigungen
verursachen. Eine weitere Vorbelastung für den Menschen stellen Lichtimmissio-
nen (Diskoeffekt, Befeuern der WKA) dar. In den beiden angrenzenden Wind-
parks nördlich und östlich des Nahbereichs befinden sich weitere WKA. Für die
Bewohner der umliegenden Ortschaften Trebitz, Weichensdorf und Ullersdorf exis-
tieren deutliche optische Vorbelastungen.

Insbesondere aus Blickrichtung Weichensdorf sind die Beeinträchtigungen hoch; sämtliche vorhandenen Anlagen befinden sich innerhalb des Offenlandes, so dass sichtverschattende Elemente, die für eine optische Abschirmung sorgen, in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden sind.

Die beantragte WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und betrifft die Haupteinheiten „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“. Das flachwellige Relief mit teilweise höheren Erhebungen von bis zu 15 m werten das Landschaftsbild insgesamt auf. Auch werden die Waldbereiche, mit einer an sich betrachtet geringeren Wertigkeit, durch die Verzahnung mit den höherwertigen Offenflächen der Niederungen deutlich aufgewertet. Insofern ist dem Betrachtungsraum eine hohe Eigenart und Schönheit zuzusprechen. Die landschaftliche Vielfalt wird im Betrachtungsraum durch die verschiedenen vorkommenden Biotoptypen abgebildet. Neben den prägenden Waldflächen, Niederungsbereichen und Ortslagen kommen den Fließ- und Kleingewässern, Lauholzinseln und Waldrändern kleinflächig auch wertvolle Biotope vor. Im Süden grenzt mit dem Kleinen und Mochlitzer See der Beginn einer Seenkette an, die in den Bemessungskreis hereinragt. Vorbelastungen durch den Betrieb von 51 WKA in den Windparks Trebitz, Ullersdorf und Günthersdorf sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Diese konzentrieren sich im nördlichen Teil und beeinflussen nur in etwa die Hälfte des Bemessungskreises. Der restliche Anteil besitzt keine Vorbelastung. Dem gesamten Betrachtungsraum kann auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine hohe landschaftliche Wertigkeit zugeordnet werden.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist im Plangebiet von großer Bedeutung. Es handelt sich bei den Ortschaften um historisch gewachsene Orte in ihrem ländlichen Umfeld. Der engere Betrachtungsraum / Nahbereich spielt für die naturgebundene Erholung eine untergeordnete Rolle. Der weitere Betrachtungsraum ist differenziert zu bewerten. Während die an den Nahbereich angrenzenden acker geprägten Räume einen mittleren bis geringen landschaftsästhetischen Wert besitzen und damit eine nur geringe Erholungseignung aufweisen, existieren Teilbereiche mit höherem Wert für Freizeit und Erholung.

Begründete Bewertung: Die Einschränkung der Erholungsnutzung des Gebietes für die Bevölkerung wird während der Bauphase nur temporär erfolgen. Die Auswirkungen werden daher nicht als erheblich eingestuft.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aufgrund der Privilegierung von WKA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt.

Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WKA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplante Windkraftanlage nicht vor.

Die Erholungswirkung des Gebietes für die touristische Eignung der Allgemeinheit wird sich im Wesentlichen nicht ändern, da konkrete Erholungsnutzungen (z.B. Radwege) nicht betroffen sind und sich der Blick auf die Windfarm im Grundsatz nicht ändert.

Eine erhebliche Änderung der landschaftlichen Struktur wird nicht erzeugt. Für die ansässige Bevölkerung wird die Änderung der Windparkkonfiguration wahrnehmbar sein. Für die Allgemeinheit wird die wahrnehmbare Veränderung jedoch gering sein.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass für den Fernbereich die visuellen Beeinträchtigungen der WKA abnehmen und die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen ist.

Besondere Naturlandschaften und Landschaftsschutzgebiete behalten auch nach Errichtung der WKA ihre Bedeutung und ihren Charakter. Es wird daher nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

d) Fläche, Boden, Wasser und Pflanzen

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Bau der WKA kann das Schutzgut Pflanzen beeinflusst werden. Die WKA, Kranstellflächen und die Zuwegungen sollen auf Forstflächen errichtet werden. Vorkommen von gefährdeten oder besonders/streng geschützten Pflanzenarten sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Insgesamt sollen für das Vorhaben durch die Errichtung der Anlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen ca. 8.000 m² Fläche (Kiefernforst) in Anspruch genommen werden. Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für eine WKA. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Durch die Flächeninanspruchnahme der Standorte und Zuwegungen sind temporäre sowie dauerhafte Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufgrund von Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten. Diese gehen mit der Beeinträchtigung der Funktionalität des Bodens einher. Dazu gehören auch temporäre Teilversiegelung und Befestigung von Montage- und Lagerflächen sowie Ausbau vorhandener Wege für die Baustellenzufahrt.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 3.526 m² insgesamt, davon

Fundament:	707 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen, Zuwegung:	2.819 m ² (Teilversiegelung, Faktor 1:0,5)

Insgesamt ergibt sich ein Vollversiegelungsäquivalent von 2.116,5 m².

Auf den vollversiegelten Flächen kann kein Niederschlagswasser versickern, wodurch die Grundwasserneubildungsrate verhindert ist. Die Teilversiegelung durch Recyclingschotter führt zur Beseitigung von Oberboden und damit zur Schädigung des Bodengefüges und zur reduzierten Versickerung von Niederschlagswasser. Die Bodenfruchtbarkeit ist in den Bereichen mit einer Versiegelung eingeschränkt. Der Boden wird verdichtet, was eine Verminderung der Regler-, Speicher- und Filterfunktion zur Folge hat.

Die vorgesehene Windenergieparkkonfiguration wurde so gewählt, dass die ursprüngliche Nutzung der gesamten Windenergieparkfläche eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch die Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente der WKA erfährt. Vorhandene Wege wurden in die Erschließung einbezogen.

Bei den Bauarbeiten und während des Betriebes der WKA wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Nach gutachterlicher Aussage (Stellungnahme zur den Grundwasserverhältnissen am WP Trebitz vom 16.11.2021, erstellt durch Baugrundbüro Klein GmbH) wird davon ausgegangen, dass für die geplanten Anlagen keine Grundwasserabsenkung für die Errichtung vorgenommen werden muss.

Begründete Bewertung: Pflanzen, Böden, Gewässer und Grundwasser übernehmen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen bodenbewohnenden Organismen als Lebensraum und der Vegetation als Standort. Böden sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen. Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Urkunden dar.

Es ergibt sich insgesamt ein Kompensationserfordernis durch Erstaufforstung auf einer Fläche von 12.098 m². Die Maßnahme E1 liegt außerhalb des hier betroffenen Naturraums und somit ist der räumliche Zusammenhang zum Eingriffsort nicht gegeben. Die Maßnahme kann nicht anerkannt werden.

Mit der vorgeschlagenen Maßnahmen E2 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) auf einer Fläche von 2.904 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora nur anteilig kompensiert werden. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 9.194 m² für das Schutzgut Biotope.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionskartierung.

Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald nicht entgegenstehen. Gemäß Waldfunktionskartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Der örtliche Waldanteil beträgt in der Gemarkung Trebitz 65 % und wird daher als forstpolitisch unproblematisch angesehen.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Aufgrund der Vorbelastung (Wegeführung im Gebiet) des Bodens, der nur vorübergehenden Einwirkung der Baumaßnahmen, der geringen Breite und Ausdehnung der in (ausschließlich) durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen und der Wiederherstellung der Bodenfunktion sind durch die Baumaßnahmen keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erkennen. Während der Bauphase wird aufgrund der Platzkapazitäten keine große Anzahl von Fahrzeugen gleichzeitig auf der Baustelle sein.

Die Vollversiegelung der Fundamentfläche führen zwar zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion und zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung, jedoch ist die versiegelte Fläche im Vergleich zur Umgebung so gering, dass nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion in der weiteren Umgebung ausgegangen werden kann. Da durch die Teilversiegelungen eine eingeschränkte Bodenfunktion und Niederschlagsversickerung möglich ist und sich die Flächen nicht in einem stark bebauten Gebiet befinden, sind die Eingriffe im regionalen wie lokalen Maßstab nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme (E2 – Erstaufforstung Schernsdorf) im Umfang von 2.904 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig kompensiert werden (Kompensationsfaktor: 1:2). Die vorgeschlagene Maßnahme E1 kann nicht anerkannt werden (Begründung s.o.). Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 1.329 m² (4.233 m² - 2.904 m²) für das Schutzgut Boden.

Das Schutzgut Fläche ist ein Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen. Eingriffsflächen werden möglichst geringgehalten, so dass es nicht zu einer unnötigen Flächeninanspruchnahme kommt.

Boden- und wassergefährdende Stoffe dienen dem Betrieb der WKA und werden nicht gelagert. Eine mögliche Leckage würde durch das Kontrollsystem der WKA erkannt und eine Ausbreitung verhindert werden.

Eine Verunreinigung des Bodens während der Bauzeit durch Kraftstoff und Öl kann durch fachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Umgang mit Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik und deren fachgerechter Wartung verhindert werden (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen).

In der WKA werden wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl, Schmierfett, Getriebeöl, Kühlflüssigkeit) verwendet, die bei fachgerechtem Umgang eine geringe Wahrscheinlichkeit haben in den Boden zu gelangen. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind aufgrund der Entfernungen nicht gefährdet.

Potenziell sind Schadstoffeinträge während der Bauphase möglich, werden jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen (Auffangvorrichtung) vermieden und durch die Teilversiegelung der Arbeitsflächen verzögert. Eine Gefahr der (dauerhaften) Verschmutzung des Grundwassers durch austretende Stoffe wird auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorkehrungen auf Baustellen nicht gesehen. Durch die Bauarbeiten werden keine Auswirkungen befürchtet, die geeignet sind den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers dauerhaft und erheblich zu verändern. Die baubedingten sowie durch die Flächeninanspruchnahme verursachten Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar. Aufgrund der Kompensation, der relativ kleinflächigen Beanspruchung sowie der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen nur am Entstehungsort auftreten und keine weitreichenden Umweltauswirkungen verursachen, wird insgesamt von einer mäßigen Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgegangen.

e) Luft und Klima

Auswirkungen des Vorhabens

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Betrieb der WKA bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Luftzusammensetzung oder das Klima.

Durch die Errichtung der Anlage und den damit verbundenen baubedingten Emissionen (Feinstaubbelastung) wird die Umwelt vorübergehend belastet.

Begründete Bewertung: Von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima wird ausgegangen, wenn Anlageneinflüsse geeignet sind die Luftzusammensetzung dauerhaft nachteilig zu verändern oder wenn Auswirkungen das Mikro- bzw. Makroklima dauerhaft bestehen.

Klima und Luft werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Während der Bauphase wird zeitweise die örtliche Belastung mit Feinstaub und NO_x ansteigen, die in Ihren Anteilen jedoch wahrscheinlich nicht über die Belastung anderer Baustellen hinausgeht und somit nicht nachhaltig negativ auf die Luftqualität und das Klima wirkt.

Insbesondere während der Betriebsphase bestehen in dieser Hinsicht gegenüber konventionellen Energieerzeugungsarten große Vorteile, so dass von einem Beitrag zur Senkung des ökologischen Risikos für Klima und Luft ausgegangen werden kann. Da die Versiegelungsflächen im Hinblick auf die Umgebung relativ kleinflächig sind, können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, die geeignet sind, das Makro- und Mikroklima zu beeinflussen.

Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben und die Belastbarkeit der Schutzgüter

Seit dem vergangenen Jahrhundert erwärmt sich das Klima, dies belegen Beobachtungsdaten. So stiegen das globale Mittel der bodennahen Lufttemperatur und der Meeresspiegel. Gebirgsgletscher und Schneebedeckung nahmen im Mittel weltweit ab, Extremereignisse wie Starkniederschläge und Hitzewellen wurden häufiger.

Die Temperaturextreme sind bei großen Waldflächen geringer als in der offenen Landschaft.

Darstellung der Auswirkungen: Die WKA ist nicht anfällig gegenüber Starkregen, und Hitzeperioden. Unwetter mit hohen Windgeschwindigkeiten und starken Böen können die Standfestigkeit der drehenden WKA beeinträchtigen.

Die beantragte Anlage wird mit technischen Schutzeinrichtungen und Abschaltssystemen (z. B. Blitzschutz, Eisdetektion) ausgestattet. Im Falle eines Brandes oder anderen Störfällen schaltet sich die WKA automatisch ab.

Begründete Bewertung: Durch Sicherheitseinrichtungen wie das Abschaltssystem kann der Rotor der WKA gedreht und gestoppt werden, so dass hohe Windgeschwindigkeiten keine Angriffsfläche haben. Durch die Versiegelungsflächen verliert der Boden seine Funktion. Hohe Regenmassen müssen auf den freien Flächen mitversickern. Da es sich um geringe Flächenversiegelungen innerhalb des Waldes handelt, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodenfunktion durch die Klimafolge Starkregeneignis oder Hitze ausgegangen.

f) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Darstellung der Auswirkungen: Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitweilig und führen nicht zur dauerhaften Störung von Blickbeziehungen von Kulturdenkmälern und Denkmälern übriger Gattungen in den umliegenden Orten.

Entsprechend den derzeitig zur Verfügung stehenden Informationen sind für die geplante Baumaßnahme keine Bodendenkmalflächen bekannt, lediglich eine Verdachtsfläche. Da jedoch immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind Auswirkungen möglich.

Für die beiden Stätten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung, Schloss Lieberose und Burg Friedland, werden sich aufgrund deren Lage innerhalb sichtverstellter Flächen (Siedlungsgebiet) sowie größerer Entfernungen zum geplanten Vorhaben kaum Sichtbeeinträchtigungen ergeben. Das Vorhaben steht in Sichtbeziehung zum Denkmal "Dorfkirche, das der Kirche nördlich vorgelagerte Kirchhofsgelände mit Kriegerdenkmal sowie Dorfschule", das gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz des BbgDSchG, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

Begründete Bewertung: Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmale können aufgrund fehlender Sichtbeziehungen und Wirkpfade ausgeschlossen werden.

Durch die generelle gesetzliche Meldepflicht (§ 11 BbgDSchG) für archäologisch bedeutsame Funde während der Bauphase können erhebliche nachteilige Auswirkungen für mögliche Bodendenkmale mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Insbesondere durch die bereits vorhandenen benachbarten WKA des Windparks Trebitz besteht erhebliche Vorprägung. Insofern ist der Bau der geplanten WKA in Bezug auf den Umgebungsschutz unerheblich.

g) Auswirkungen bei Betriebsstörungen, Havarien, Störfällen oder Katastrophen

Es kann zu Gefahren für die Umwelt durch Störfälle und Unfälle in Form von Brand (Blitzschlag) und Umfallen der Anlage kommen. Empfindlich gegenüber den Unfallrisiken sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere.

Turmfall, Blitzeinschlag und Brandgefahr

Darstellung der Auswirkungen: Durch den Abbruch von Flügeln oder Teilen davon bzw. den Umsturz einer ganzen WKA kann es zur Zerstörung von Lebensraum in der Umgebung und zur Unfallgefahr kommen. Durch die Ausstattung der Rotorblätter und der Gondel mit Blitzableitern kann eine Brandentstehung durch Blitzeinschlag weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Brand in der Gondel der WKA kann zu einem potenziellen Auslöser für einen Großbrand im umliegenden Wald mit nachteiligen Auswirkungen für die Flora und Fauna sowie einem potenziellen Gefährdungsrisiko für den Menschen führen. Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung wird durch ein durchgängiges Überwachungssystem mit automatischer Abschaltung der Anlage sowie durch den Einsatz von ausschließlich gut geschultem Wartungspersonal erheblich verringert.

Die Aufrechterhaltung der Waldbrandfrüherkennung im Land Brandenburg stellt einen wesentlichen Beitrag im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Mit Verweis auf die eingetretenen und noch zu erwartenden Klimaänderungen kann die Waldbrandfrüherkennung maßgeblich dazu beitragen, Schäden abzuwenden. Eine frühzeitige Erkennung von Waldbränden ermöglicht im Ereignisfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehren und damit eine Reduzierung von Schadflächen insbesondere auch der Verhinderung von etwaigen Großschadenslagen, die eine Bedrohung von Mensch und Natur sowie erheblichen Sachwerten zur Folge haben können. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) dient dem vorsorgenden Brandschutz und arbeitet auf der Grundlage der optischen Rauchererkennung. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) darf gemäß § 20 Abs. 4 LWaldG durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Gemäß vorliegenden Gutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 01.11.2021 für die beantragte WKA sowie weitere geplante/genehmigte WKA sind die Einschränkungen des Sichtbereiches des Waldbrandfrüherkennungssystems (Fire Watch) durch die Einrichtung der Windkraftanlage noch tolerierbar.

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) erforderlich.

Begründete Bewertung: Die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs von Anlagenteilen oder gar des Umfallens einer WKA ist sehr gering. Sollte es doch dazu kommen, ist keine Wohnbebauung für Menschen im Umkreis der Höhe der Anlagen vorhanden. Es wird nicht von einer erheblich gesteigerten Unfallgefahr für den Menschen durch dieses Risiko ausgegangen.

Nicht jedes denkbare Risiko kann jedoch vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Umfallen einer WKA würden keine besonders schützenswerten Lebensräume von Flora und Fauna zerstört werden.

Die Standsicherheit von Turm und Gründung einer WKA wird in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik nachgewiesen.

Aufgrund der geringen Brandentstehungswahrscheinlichkeit und der besonderen Vorkehrungen zur Detektion und (selbsttätigen) Bekämpfung von Entstehungsbränden kann insgesamt kein erhöhtes Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Für diese und weitere geplante/genehmigte WKA wurde ein Brandschutzkonzept (26.11.2021) vorgelegt. Der Windpark ist über die Haupteerschließungswege Trebitz-Weichensdorf und Trebitz-Günthersdorf aus nördlicher und südlicher Richtung erreichbar. Aufgrund der Lage des Windparks im Wald ist eine Löschwasserversorgung über das kommunale Trinkwassernetz nicht möglich. Daher sind zwei Löschwasserentnahmestellen vorgesehen, welche die Löschwasserversorgung sicherstellen. Insgesamt werden 150 m³ Wasser bereitgehalten. Die Löschwasserentnahmestelle 1 befindet sich direkt am gut befestigten Haupteerschließungsweg Trebitz-Weichensdorf. Im westlichen Teil des Windparks ist die Löschwasserentnahmestelle 2 verortet, die über den Haupteerschließungsweg Trebitz-Günthersdorf erreichbar ist. Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen wurden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Dahme-Spreewald und dem Amtswehrführer des Amts Lieberose/Oberspreewald ausgewählt. Die weitere Planung und Umsetzung wird mit diesen Fachstellen detailliert abgestimmt. Für die Anlagen bzw. den Windpark muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Der Feuerwehrplan wird nach der Anlagenerrichtung mit den zuständigen Dienststellen des Landkreises erarbeitet. Angestrebt wird ein einheitlicher Feuerwehrplan für die geplante Windkraftanlage des Windparks. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist das Risiko von Auswirkungen durch einen Brand auf ein minimales Restrisiko herabgesetzt. Dies wurde gutachterlich nachgewiesen, sodass keine umweltrelevanten Auswirkungen erwartet werden.

h) Wechselwirkungen und Gesamtschätzung

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Die wichtigste Wechselbeziehung besteht zwischen der Ausstattung des Gebietes mit Biotopen und den darin vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten. Die Beseitigung von Wald bedingt in geringem Umfang die Veränderung der Habitatbedingungen.

Insgesamt sind jedoch keine erheblichen Veränderungen der Artdiversität oder Artenzusammensetzung bei Vögeln und Fledermäusen durch die Errichtung der Windkraftanlage zu befürchten. Durch die Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung und Vermeidungsmaßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit jedoch auf ein minimales Restrisiko reduziert.

Hinsichtlich der Wirkfaktoren kann die Bewertung der wesentlichen Umweltauswirkungen folgendermaßen zusammengefasst werden:

Tabelle 7 Bewertung der Umweltauswirkungen

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
Abfälle	keine	Durch die Windkraftanlage sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Abfälle und Abwasser zu erwarten, da diese nicht oder nur in geringen Mengen (z. B. Altöl) mit festgelegten Entsorgungswegen anfallen. Ein großer Teil des Abfalls entsteht bei der Montage und ist einmalig. Während der Betriebszeit fällt im Wartungsrythmus beim regelmäßigen Austausch von Getriebeöl, Hydrauliköl etc. Altöl an. Bei Einhaltung der fachlichen Bestimmungen werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Boden
bauzeitlich bedingte Belastung und Belästigung durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Feinstaub	gering	Es sind zusätzliche Auswirkungen festzustellen, die zeitlich begrenzt auftreten, nicht über das übliche Maß einer Errichtung einer WKA hinausgehen und bei denen eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Tiere
Versiegelung, Bodenbeanspruchung und Baufeldfreimachung (Temporär und dauerhaft), Flächeninanspruchnahme	mäßig bis hoch	Die Flächeninanspruchnahme und Beseitigung von Biopflanze sowie Lebensstätten von Tieren kann nicht vermieden werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch das Tötungsrisiko von Tieren und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen weitestgehend minimiert. Durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird potenzieller Lebensraum neu geschaffen bzw. aufgewertet. Es verbleibt jedoch ein Kompensationsdefizit. Durch Vorsorgemaßnahmen und baubegleitende Arbeitsschritte (ökologische Baubegleitung) kann auch das Restrisiko von Beeinträchtigungen weiter herabgesetzt werden. Damit wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Fläche
Visuelle Störungen	mäßig	Die Errichtung von drei WKA führt zur Verdichtung der vorhandenen Windfarm. Die Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden. Eine gesetzliche Erheblichkeitsschwelle

Wirkpfad	Bewertung der Auswirkungen	Kurze Erläuterung
		wird nicht überschritten, jedoch führen die WKA aufgrund Ihrer Größe zu einer deutlichen und dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes. Betroffene Schutzgüter: Mensch, Landschaft, Tiere
Folgerisiken aufgrund von Betriebsstörungen/Unfällen/Havarien	gering	Durch technische Maßnahmen (z.B. Umsetzung des Standes der Technik) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Brandschutzkonzept) wird das Restrisiko von Umweltauswirkungen gering eingeschätzt. Betroffene Schutzgüter: Alle
Schallimmissionen	gering	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich, bei denen durch die Einhaltung der Richtwerte eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Mensch
Schattenwurfemissionen	keine	Der Schattenwurf verursacht keine Auswirkungen an den Immissionsorten.
Kollisionsgefahr und Vertreibungswirkung	mäßig	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich, bei denen durch die Anwendung der beantragten Abschaltzeiten zur Vermeidung oder Verminderung eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Betroffene Schutzgüter: Tiere

Die im UVP-Bericht (S. 57 ff.) enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sowie zur Kompensation wurden in Bezug auf das jeweilige Schutzgut bei der Bewertung berücksichtigt.

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Auf genannten Wechselwirkungen wird, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die im Rahmen der Einzelbewertungen neue Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung führt. Im Ergebnis der durchgeführten Bewertung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben in Bezug auf sämtliche Umweltauswirkungen nur mit geringen bis hohen Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die **Nebenbestimmungen unter Ziffer IV** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.3.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die WKA ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.1**).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in **NB IV.1.2** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden. Die Befristung bezüglich der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren.

Die Anzeigen zum Baubeginn in **NB IV.1.3** sowie zur Inbetriebnahme und Nutzungsaufnahme in **NB IV.1.4** dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8, 83 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA findet eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (**NB IV.1.5**) statt.

2.3.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter **IV.2** stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Bezüglich der Geräusche sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen. Schattenwurf wird auf der Grundlage der WEA-Schattenwurf-Richtlinie beurteilt.

Zur Beurteilung der von der beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (enosite GmbH, Bericht-Nr.: enosite-0060-SL-2023-01 Rev. 3 vom 07.03.2023) sowie ein Schattenwurfgutachten (enosite GmbH, Bericht-Nr.: enosite-0060-ST-2021-01 vom 22.06.2021) vorgelegt.

Schallimmissionen

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 07.03.2023 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.

Wie aus den Betrachtungen zu den Lärmauswirkungen in der Zusammenfassenden Darstellung unter 2.2.1 a) ersichtlich, werden die zulässigen Immissionswerte an fast allen Immissionsorten (IO) eingehalten. Einzige Ausnahme stellt der IO 01 - Trebitz, Trebitzer Dorfstr. 14b da, wo bei Betrachtung der Gesamtbelastung der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WKA in den beantragten Betriebsweisen nicht zu versagen, da nach Ziff. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB (A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Da beantragt ist, die WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im geräuschreduzierten Betriebsmodus Mode 6000-908 zu betreiben, war zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, die entsprechende Programmierung nachzuweisen (**NB IV.2.1**). Die Antragstellerin stimmte am 05.12.2023 diesem geräuschreduzierten Betriebsmodus zu.

Der maximal zulässige Emissionswert von 107,7 dB(A) für den Nachtbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schalleistungspegel lt. Hersteller von 106,0 dB(A) und dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen. Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel von 109,8 dB(A) aus dem mittleren Schalleistungspegel lt. Hersteller von 108,1 dB(A) sowie dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Nr. 5.1 WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen.

Die in **NB IV.2.2** geforderte Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieses Betriebsmodus und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlagen.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den Betriebsmode 6000-980 war in **NB IV.2.3 und NB IV.2.4** der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage aufzugeben. Die Messauflage ist gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses erforderlich.

Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 14 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 15 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Liegt vor Durchführung der Messung nach **NB IV.2.3** zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann das LfU, Referat T 25 gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses auf Antrag von einer Messung absehen (**NB IV.2.5**).

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen (**NB IV 2.6**).

Mit Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann ausgeschlossen werden, dass durch die beantragte Anlage schädliche Schallemissionen hervorgerufen werden.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von den WKA erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage erzeugt wird.

Schattenwurf

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an keinem Immissionsort zu Schattenwurfimmissionen führen wird. Damit sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Schattenwurf ausgeschlossen. Es waren deshalb keine Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Schattenwurf zu erlassen.

Eisabwurf

Zu den sonstigen Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zählt der Eisabwurf. Gemäß der „Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ - DIBt / Niedersachsen - Fassung Oktober 2012 (Nds.MBl. Nr. 10a vom 07.03.2014 S. 237 Korrigierte Fassung März 2015 muss die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden. Der geforderte Abstand berechnet sich hier folgendermaßen:

Abstand Soll: $1,5 \times (\text{NH} + \text{RD}) = 1,5 \times (165,00 \text{ m} + 160,00 \text{ m}) = 405,0 \text{ m}$

Da die WKA diesen Abstand zu öffentlichen Wegen unterschreitet, wird sie antragsgemäß zur Vermeidung von Eisabwurf mit dem Rotorblatt-basierendem Eiserkennungssystem „BLADEcontrol Ice Detection (BID)“ ausgerüstet. Bezüglich der genaueren Funktionsweise dieses Systems wird auf die Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung auf den Seiten 32 und 33 dieses Bescheides verwiesen.

Der in **NB IV.2.7** geforderte Einbaunachweis des Eiserkennungssystems „BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage vor Inbetriebnahme.

Zur Kontrolle der korrekten Funktionsfähigkeit des Abschaltsystems ist die **NB IV.2.8** notwendig, mit welcher die Antragstellerin aufgefordert wird, die Anlagenabschaltungen, die durch das Eiserkennungssystem ausgelöst werden, zu dokumentieren. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen (**NB IV.2.9**).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle entstehen bei der Errichtung der Windkraftanlage in Form von Verpackungsmaterial. Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die fachgerechte Entsorgung der bei Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen unter Punkt 9.

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten.

Erklärungen und Verpflichtungen zum Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung sind unter Punkt 8.1 und 12.9.3 in den Antragsunterlagen enthalten. So verpflichtete sich die Antragstellerin gemäß § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB die bauliche Anlage mit seinen Anlagenteilen Fundament, Turm und Rotor nach dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Im Dokument „Maßnahmen bei Betriebseinstellung der Herstellerfirma eno energy systems GmbH vom 27.08.2023 sind in der Tabelle 3.1 unter Punkt 3 alle zurückzubauenden Komponenten aufgelistet

Ergänzend wurde im **Hinweis VI.37** auf den zum vollständigen Rückbau der WKA, der Kranstellflächen und Wege und die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktion nach Betriebseinstellung verwiesen.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die vorgesehenen Standorte der geplanten WKA befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Trebitz.

Die Antragsflächen liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Die Anlagenstandorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“.

Die Standorte liegen auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Die beantragte WKA zählt zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind die unter den Nr. 1 bis 8 abschließend genannten privilegierten Vorhaben jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt.

Konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit potenziell betroffenen öffentlichen Belangen i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat einen Teilflächennutzungsplan (TFNP) zum Thema Windenergienutzung aufgestellt. Dieser TFNP „Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung“ des Amtes Lieberose wurde am 10.07.2012 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 7 vom 21. Juli 2012 bekannt gemacht. Der Standort der geplanten WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 befindet sich außerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche des TFNP.

Die Ausschlusswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann dem geplanten Vorhaben nicht entgegengehalten werden (siehe unter 1.1). Der sachliche Teilflächennutzungsplan dürfte nicht funktionslos geworden sein (siehe unter 1.2).

1.1 Die streitige privilegierte WKA im Außenbereich ist nach Ansicht des LfU vorliegend bauplanungsrechtlich zulässig. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, steht dem vorliegenden Vorhaben des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald nicht entgegen.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist auch vor dem Hintergrund des § 249 Abs. 1 BauGB weiterhin beachtlich. Denn diese Regelung kommt infolge der Überleitungsvorschrift nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB vorliegend bereits zeitlich nicht zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Eine Ausweisung eines Windenergiegebietes i. S. d. Vorbehaltes nach § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt bisher nicht vor und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB findet nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB übergangsweise weiterhin Anwendung.

Der Teilflächennutzungsplan des Amtes Lieberose/Oberspreewald kann jedoch keine Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten, weil es für eine wirksame Konzentrationsflächenplanung des Amtes Lieberose/Oberspreewald sowohl an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans fehlt.

1.1.1. Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB.

Für Flächennutzungspläne sieht § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB als Wirksamkeitsvoraussetzung die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vor. Diese Bekanntmachung muss geeignet sein, den vom Gesetz geforderten Hinweiszweck (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB) zu erfüllen. Maßgeblich ist, dass die Bekanntmachung geeignet ist, das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts in einem näheren Bereich des Gemeindegebiets dem Normadressaten gegenüber bewusst zu machen und denjenigen, der sich über den genauen räumlichen und gegenständlichen Regelungsgehalt des Bebauungsplans informieren will, zu dem richtigen – bei der Gemeinde ausliegenden – Plan zu führen, (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19 -). Bei Darstellung von Flächen für WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt dies voraus, dass den Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich dieser Darstellungen hinreichend deutlich gemacht wird. Das ist bei Darstellungen von Flächen für WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der gesamte Außenbereich der Gemeinde. Dabei reicht es für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Genehmigung nicht aus, dass sich aus ihr – sei es ausdrücklich oder im Wege der Auslegung – ergibt, der Flächennutzungsplan gelte für das gesamte Gemeindegebiet. Erforderlich ist auch, dass die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung für WKA im übrigen Gemeindegebiet und damit das Inkrafttreten neuen Bebauungsrechts bereits in der Bekanntmachung der Genehmigung selbst hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.02.2022 – 4 BN 39.21 -; Urteile vom 29.10.2020 – 4 CN 2.9 -; vom 13.12.2018 – 4 CN 3.18 -).

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 21. Juli 2012 dürfte dem Hinweiszweck nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB nicht genügen. Im Bekanntmachungstext wird weder darauf hingewiesen, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes umfasst, noch enthält der Bekanntmachungstext einen schriftlichen Hinweis darauf, dass WKA innerhalb der Konzentrationszonen zulässig sind, im Übrigen jedoch die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Dem Bekanntmachungstext war auch keine Übersichtskarte beigelegt, die die Lage der Konzentrationszonen wiedergibt.

Damit liegt ein Verstoß gegen den mit § 6 Abs. 5 BauGB geforderten Hinweiszweck vor, da für den Adressaten der Bekanntmachung mangels eines kartografischen und eines textlichen Hinweises nicht deutlich ist, dass überhaupt eine Ausschlusswirkung durch den Teilflächennutzungsplan vorliegt und auf welche konkreten Bereiche des Gemeindegebiets sich die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht.

Die mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einhergehende unmittelbar rechtsverbindliche Ausschlusswirkung muss für den Adressaten hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Für den Normadressaten ist es vorliegend mangels hinreichender Informationen nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang verbindliche Regelungen einer Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erwarten sind. Deshalb dürfte es vorliegend bereits an einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald fehlen. Dieser Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans wirkt als „Ewigkeitsfehler“ fort.

1.1.2. Im Weiteren kommt dem vorgenannten Teilflächennutzungsplänen keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu.

Die Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann dem Windkraftvorhaben nicht entgegengehalten werden, wenn die Konzentrationsflächenplanung des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald, wie vorliegend, nicht wirksam ist. Der Teilflächennutzungsplan dürfte bereits wegen offensichtlicher Abwägungsmängel unwirksam sein, weil dieser den von der Rechtsprechung zum Abwägungsgebot planerischer Entscheidungen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entwickelten Anforderungen nicht genügt.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinde als Träger der Flächennutzungsplanung richtet. Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. Damit verleiht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber einem Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind. Die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18 - juris Rn. 19; Urt. v. 18.08.2015 - 4 CN 7.14 - juris Rn. 8 und Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11. - juris Rn. 9) und den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird, (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 – 4 C 3.02-; vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11-).

Um diesen Anforderungen an dem Abwägungsvorgang gerecht zu werden, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen, (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 - juris Rn. 9; Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261 und Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <298>).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise.

Die rechtlichen Maßstäbe für die Prüfung ausgewiesener Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden soll. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (BVerwG, Urteile vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, juris Rnr. 10 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rnr. 5).

Zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang muss sich der Plangeber den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen (BVerwG, Urteile vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, juris Rnr. 12 ff. und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rnr. 6).

Diesen Anforderungen wird die angegriffene Konzentrationsflächenplanung des Amtes Lieberose/Oberspreewald nicht gerecht.

Werden die vorgenannten Grundsätze auf den Teilflächennutzungsplan des Amtes Lieberose/Oberspreewald angewendet, so ist der Teilflächennutzungsplan abwägungsfehlerhaft erstellt und löst damit nicht die Ausschusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus.

Dem Teilflächennutzungsplan liegt kein im vorgenannten Sinne des BVerwG schlüssiges, auf die Nutzung der Windenergie bezogenes gesamträumliches Planungskonzept zugrunde, weil das Amt Lieberose/Oberspreewald Teile des Außenbereichs zu Unrecht den harten Tabukriterien zugeordnet hat. Deshalb lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit die Feststellung treffen, dass die Planung im Ergebnis der Windenergienutzung den erforderlichen substanziellen Raum verschafft.

1.1.2.1. Das Amt Lieberose/Oberspreewald ist bereits im ersten Schritt des abschnittsweise zu erarbeitenden Konzeptes nicht nach den dargestellten formalen Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgegangen. Die Ausarbeitung ihres Planungskonzeptes entspricht nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, weil das Amt Lieberose/Oberspreewald bereits nicht einheitlich definiert und ermittelt hat, was „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind und diese auch nicht einheitlich über das gesamte Gemeindegebiet gelegt hat.

(1) Zunächst einmal dürften die vom Amt auf Seite 14 der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012 festgelegten „Tabu- bzw. Ausschlusskriterien“ sowie die „weichen“ Kriterien zu unbestimmt sein, um als einheitliches Raster über das gesamte Gemeindegebiet gelegt zu werden. So wird durch das Amt Lieberose/Oberspreewald weder definiert, was unter „zusätzlich immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestabstände“ oder „zu sonstigen mit der Windkraftnutzung konkurrierende Raumnutzungen“ noch „Schutzgebiete, die gegenüber der Windkraftnutzung allgemein sensibel sind“ abstrakt-generell zu verstehen ist. Gleiches gilt für das „weiche“ Kriterium hinsichtlich der „zusätzlichen Vorsorgeabstände“ und den unbestimmten „konkurrierenden Raumnutzungen und den Schutzgebieten“.

(2) Im Übrigen dürften die Kriterien auch falsch ermittelt sein. Obwohl das Amt Lieberose/Oberspreewald unter Ziffer 4.1 Siedlungsflächen und unter Ziffer 4.2 Schutzgebiete konkretisiert, ist die vom Amt Lieberose/Oberspreewald getroffene Unterscheidung zwischen „harten Auswahlkriterien“ und „weichen Auswahlkriterien“ mit der dort genannten „Tabu- bzw. Ausschlusskriterien“ und „Konfliktbereiche“ nicht nachvollziehbar. So wird auf Seite 14 der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012 als hartes Auswahlkriterium die Tabu- bzw. Ausschlusskriterien angesetzt.

Als weiches Auswahlkriterium werden die zusätzlichen Vorsorgeabstände angesetzt. Auf Seite 15 werden dann die Ausschlusskriterien als Tabubereich und die Vorsorgekriterien als Konfliktbereiche bezeichnet.

Dabei wird vom Amt Lieberose/Oberspreewald nicht definiert was unter „Konfliktbereich“ zu verstehen ist und in welchem Schritt der abschnittweisen Vorgehensweise des Bundesverwaltungsgerichts die Konfliktbereiche einzuordnen sind.

(3) Würde das LfU unterstellen, dass das Amt Lieberose/Oberspreewald die festgesetzten Tabubereiche als harte Tabukriterien und die festgesetzten Konfliktbereiche als weiche Tabukriterien verstanden haben wollte, so würde das Amt Lieberose/Oberspreewald trotzdem den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gerecht werden, da sich das Amt Lieberose/Oberspreewald den Unterschieden zwischen harten und weichen Tabukriterien nicht hinreichend bewusst gemacht und keine Unterscheidung bei der Zuordnung vorgenommen hatte. Denn beide Arten von Tabuzonen unterliegen nicht demselben rechtlichen Regime.

Wie zuvor bereits ausgeführt, handelt es sich bei den harten Tabubereichen um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie ist einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zugeordnet sind. Sie sind disponibel und das Amt Lieberose/Oberspreewald muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss es aufzeigen, wie es die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass es – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen, (vgl. BVerwG, Urteile vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 -; vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12 -). Diese Grundsätze hat das Amt Lieberose/Oberspreewald jedoch nicht hinreichend berücksichtigt. Nach Ansicht von S4 dürfte das Amt Lieberose/Oberspreewald verkannt haben, dass bei harten Tabukriterien dauerhafte rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen müssen, denn das Amt Lieberose/Oberspreewald stellt hierfür auf „sonstige mit der Windenergienutzung konkurrierende Raumnutzungen“ oder „gebotene Mindestabstände“ ab. Eine konkurrierende Nutzung oder unvereinbare Nutzung stellt kein unüberwindliches rechtliches oder tatsächliches Hindernis dar. Dies gilt auch hinsichtlich der Schutzgebiete. Schutzgebiete stellen kein unüberwindliches rechtliches oder tatsächliches Hindernis dar. Hinsichtlich der weichen Tabukriterien lässt sich bei den „Vorsorgeabständen“ zu „Schutzbereichen“ und „mit der Windenergienutzung konkurrierende Raumnutzungen“ eine eigene planerische Entscheidung nicht entnehmen. Vielmehr geht das Amt davon aus, dass die Vorsorgeabstände endgültig erforderlich und notwendige seien.

1.1.2.2. Nach Ansicht von S4 ist jedenfalls die Festlegung der nachfolgend genannten harten Tabukriterien im ersten Arbeitsschritt rechtlich fehlerhaft erfolgt und führt zu einem Abwägungsfehler:

(1) Die Ausweisung von „unempfindlichen Grünflächen“ und „empfindlichen Grünflächen und Erholungsgebiete“ mit einem Schutzabstand von 500 m als hartes Tabukriterium dürfte zu Unrecht erfolgt sein, da das Amt Lieberose nicht begründet und dokumentiert hat, woraus sich ergibt, dass auf diesen Flächen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist und zwingend einen Abstand von 500 m erfordert.

Es ist im Weiteren auch unklar, was unter der Bezeichnung „unempfindliche Grünfläche“ oder „empfindliche Grünfläche“ konkret zu verstehen ist. Folglich erweisen sich die genannten Ausschlussflächen als zu unbestimmt, um einer rechtlichen Überprüfung als hartes Tabukriterium standzuhalten.

(2) Die unter dem Kriterium „Schutzgebiete“ festgelegten harten Tabukriterien dürften einer rechtlichen Überprüfung nur teilweise standhalten.

(a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt berichtigt ABl. L 095 vom 29. März 2014 S. 70 – FFH-Richtlinie) dürften fehlerhaft als harte Tabuzonen eingeordnet worden sein, (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2020 – 2 A 1/19 -; sowie Urteil vom 23.05.2019 – 2 A 4/19 -).

Das OVG führt hierzu aus, dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in FFH-Gebieten nicht zwingend verboten ist. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach Satz 2 der Regelung kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Die Errichtung von Windenergieanlagen fällt nicht unter die Verbote nach § 33 Abs. 1a BNatSchG, von denen keine Befreiung erteilt werden kann. Projekte wie die Errichtung von Windenergieanlagen sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist zunächst durch eine sog. Vorprüfung zu ermitteln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007 – 4 BN 46/07 –, juris Rn. 6). Ergibt die hiernach ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (Abs. 2 der Regelung), wenn nicht gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen wird.

Diesen Regelungen ist zu entnehmen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in FFH-Gebieten kein absolutes Verbot entgegensteht, dieses sich vielmehr nur aus den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des jeweiligen Gebiets ergeben kann.

Eine Einordnung als harte Tabuzone setzt damit eine Einzelfallprüfung dahingehend voraus, ob der Schutzzweck bzw. die mit der Ausweisung des jeweiligen Gebiets verfolgten Erhaltungsziele durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 157; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Mai 2013 – 1 C 11003/12 –, juris Rn. 45; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. 10.2015 – 2 K 109/13 –, juris Rn. 57). Soweit der Senat die Rechtsansicht vertreten hat, dass FFH-Gebiete grundsätzlich den harten Tabukriterien zuzurechnen seien (Urteil vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09 –, juris Rn. 63), wird hieran nicht mehr festgehalten.

Ist eine als erheblich einzustufende Beeinträchtigung von Schutzzweck und/oder Erhaltungszielen festzustellen, dürfte die Einordnung als harte Tabuzone allerdings gerechtfertigt sein, denn eine objektive Ausnahmelage dürfte nicht in Betracht kommen. Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Ausnahme nur zuzulassen, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzung dürfte bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung offensichtlich nicht vorliegen, denn Windenergieanlagen sind nicht standortgebunden, können also auch auf Flächen außerhalb von FFH-Gebieten errichtet werden. Dies wäre allenfalls dann anders zu beurteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ohne Inanspruchnahme von Flächen in FFH-Gebieten der Windkraft nicht substantiell Raum gegeben werden könnte.

Die vom Amt Lieberose/Oberspreewald angestellte Prüfung rechtfertigt nach Ansicht von S4 nicht die Annahme, dass in den im Gemeindegebiet liegenden FFH-Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen schlechterdings ausgeschlossen ist.

Es wurde keine Einzelfallprüfung vom Amt Lieberose/Oberspreewald vorgenommen, ob der Schutzzweck bzw. die mit der Ausweisung des jeweiligen Gebiets verfolgten Erhaltungsziele durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat vielmehr die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012, Seite 20 wie folgt verneint:

„FFH-Gebiete sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz und die Entwicklung natürlicher Lebensräume und (in der Regel spezieller) Arten nach dem Gemeinschaftsrecht der EU. Der Schutzzweck ist allgemein mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar. Selbst wenn die geschützten Arten selbst nicht empfindlich gegenüber der Windkraftnutzung sind, handelt es sich allgemein um Räume mit speziellen Lebensräumen und einem hohen Wert für die Natur und Landschaft.“

Der Planbegründung ist aber nicht zu entnehmen, welche natürliche Lebensräume oder Arten hiervon konkret betroffen wären. Selbst die alleinige Nennung verschiedener in dem FFH-Gebiet beheimateter Arten im Rahmen der Charakterisierung des Schutzgebiets genügt insoweit nicht. Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat sich nicht ansatzweise mit den jeweiligen FFH-Gebieten und deren konkreten Schutzzwecken auseinandergesetzt.

Vielmehr wurde festgestellt, dass sich die Windkraft mit den Schutzzwecken der jeweiligen FFH-Gebiete auf der gesamten Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes nicht vereinbaren lässt und damit auch solche Bereiche erfasst, in denen sich keine der Windkraftnutzung betroffenen natürlichen Lebensräume und sensible Arten befinden.

b) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SPA-Gebiete) dürften ebenfalls fehlerhaft als harte Tabuzonen eingeordnet worden sein, (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 – 12 KN 182/17 - OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 – 2 A 4/19 -).

Wie zuvor bei den sog. FFH-Gebieten vertritt das OVG Berlin-Brandenburg zwischenzeitlich die Auffassung, dass SPA-Gebiete keine harten Tabukriterien seien. Wie zuvor bereits bei den FFH-Gebieten ausgeführt, gilt auch für die SPA-Gebiete, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend unzulässig sei, sondern nur dann, wenn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden könnten und die gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen nicht vorliegen. Diese Prüfung hat das Amt Lieberose/Oberspreewald laut Planbegründung jedoch nicht vorgenommen, sondern zur Begründung des Tabubereichs auf Seite 20 wie folgt ausgeführt:

„SPA-Gebiete sind Freiflächen und Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit besonderer Bedeutung für den faunistischen Artenschutz (speziell dem Vogelschutz) entsprechend Gemeinschaftsrecht der EU. Sie sind nicht mit der Windkraftnutzung vereinbar. Gerade Vögel sind vielfach im Hinblick auf Windparks sensibel. Es mag sein, dass bei einer Einzelfallbetrachtung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgewendet werden können. Es geht aber bei der städtebaulichen Betrachtung konkret darum, Konflikte zu vermeiden und zu mindern sowie darum, Potenziale zu erhalten. Dieses Ziel verbietet es, mit einem Windpark in SPA-Gebiete zu gehen.“

Es wurde vom Amt Lieberose/Oberspreewald auch nicht im Einzelfall geprüft, ob der jeweilige Schutzzweck des SPA-Gebietes durch Windkraftanlagen in maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt würde und ob die gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen, so dass ein unüberwindliches Hindernis entgegenstehen würde. Das Amt Lieberose/Oberspreewald greift zur Begründung im Weiteren wohl auf eine „städtebauliche Betrachtung“ zurück, auf die es aber vorliegend in keiner Weise ankommt.

c) Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien dürfte ebenfalls fehlerhaft und abwägungsfehlerhaft sein.

Das OVG Berlin-Brandenburg schließt sich der Rechtsprechung des BVerwG an, das bereits im Jahre 2002 entschieden hat, dass die Verbotsvorschriften einer Landschaftsschutzverordnung kein unüberwindliches rechtliches Hindernis darstellen würde, wenn objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, (vgl. Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 -; NRW, Urteil vom 17. Januar 2019 – 2 D 63/17.NE -; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 – 2 A 4.19 -).

Das OVG Berlin-Brandenburg begründet seine Rechtsauffassung wie folgt: „Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Unterschied zu dem in einem Naturschutzgebiet bestehenden absoluten Veränderungsverbot (vgl. dazu oben) sind die in einem Landschaftsschutzgebiet betreffenden Verbote stets auf den jeweiligen Schutzzweck bzw. den Gebietscharakter bezogen und damit relativ (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2018, § 26 BNatSchG Rn. 15).

Maßgeblich ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Diese muss der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht schlechterdings entgegenstehen. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten enthalten regelmäßig im Hinblick auf die Errichtung baulicher Anlagen lediglich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (vgl. etwa § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese“ vom 7. August 1997, GVBl. II S. 748). Zudem kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden. Dass die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung in jedem Fall objektiv ausgeschlossen ist, ist nicht erkennbar.

Ausweislich des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen kann die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist, etwa in Randlagen oder in Bereichen mit Vorbelastung oder einem weniger hochwertigen Landschaftsbild (vgl. Nr. 3 Abs. 4 des Erlasses). Soweit der Senat für die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen angeführt hat, dass der Plangeber keinen Einfluss darauf hat, ob die betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden oder ob eine Befreiung gewährt wird, es demgemäß an dem „voluntativen“ Element fehle, das kennzeichnend für die Festlegung eines weichen Tabukriteriums sei (vgl. Urteile des Senats vom 24. Februar 2011, a.a.O.), hält er hieran nicht mehr fest. Bei Vorliegen einer objektiven Genehmigungsfähigkeit bzw. einer objektiven Befreiungslage ist ein Bauverbot nicht unüberwindbar und eine Windenergienutzung damit nicht schlechterdings ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, a.a.O.). Darauf, ob eine Zusicherung des Verordnungsgebers vorliegt, parallel zur Aufstellung nachfolgender Bauleitpläne bzw. im Vorgriff auf immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren Ausgliederungsverfahren einzuleiten bzw. von Amts wegen eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen herbeizuführen (vgl. Nr. 3 Abs. 4 des Erlasses vom 1. Januar 2011), kommt es nicht an. Soweit argumentiert wird, dass mögliche Ausnahmen und Befreiungen lediglich einzelfallbezogen seien, eine flächendeckende Zulassung von Anlagen aber nicht ermöglichen (vgl. Gatz, in: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019 Rn. 8, Rn. 77), rechtfertigt dies keine abweichende Beurteilung, denn Windeignungsgebiete müssen nicht vollständig in Landschaftsschutzgebieten liegen, sondern können diese auch lediglich in Randbereichen überlagern. Zumindest in einer solchen Fallkonstellation wäre eine mögliche Zulassung von Windenergieanlagen im Einzelfall ausreichend.

Hiernach wäre die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzonen nur dann zutreffend erfolgt, wenn die Antragsgegnerin für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet und in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten für jede in Betracht kommende Fläche festgestellt hätte, dass die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv ausgeschlossen ist.“

Dass das Amt Lieberose/Oberspreewald eine derart umfängliche Prüfung vorgenommen hat, ist der Planbegründung nicht zu entnehmen.

Eine Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzonen wäre nur dann zutreffend, wenn das Amt Lieberose/Oberspreewald für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet und in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten für jede in Betracht kommende Fläche festgestellt hätte, dass die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv ausgeschlossen ist. Das ist jedoch nicht erfolgt. Die Begründung des Gemeinsamen Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung, Februar 2012, Seite 20, 21 führt hierzu aus:

„Landschaftsschutzgebiete und auch die Großschutzgebiete Biosphärenreservat Spreewald sowie Naturpark Schlaubetal sind nicht pauschal und grundsätzlich als Tabuzonen einzuordnen. Es sind die Schutzziele zu beachten.

Im Rahmen des „vorbeugenden“ Schutzes der vorhandenen LSG bzw. der Großschutzgebiete und unter Beachtung der Ziele der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsnutzung und den Tourismus, werden im Amt diese Schutzgebiete von Windkraftanlagen freigehalten und als Tabu-Zonen eingeordnet. Windparke bewirken gerade im Hinblick auf die Landschaft Beeinträchtigungen, die nicht zu kompensieren sind. Gerade der Spreewald wird wegen seiner Naturnähe aufgesucht. WKA werden im sensiblen Landschaftsbild als besonders störend empfunden.“

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat damit selbst erkannt, dass Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal und grundsätzlich als harte Tabukriterien einzustufen sind, sondern die jeweiligen Schutzziele zu beachten sind. Aber trotzdem setzt sich das Amt Lieberose/Oberspreewald im Weiteren damit in Widerspruch und geht davon aus, im Rahmen des „vorbeugenden“ Schutzes der vorhandenen LSG bzw. der Großschutzgebiete und unter Beachtung der Ziele der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsnutzung und den Tourismus, werden im Amt diese Schutzgebiete von Windkraftanlagen freigehalten und als Tabu-Zonen eingeordnet.

Diese lediglich pauschale Begründung des Amtes Lieberose/Oberspreewald erfüllt in keiner Weise die Anforderungen der Rechtsprechung, die eine Einzelfallprüfung der Windenergienutzung mit dem jeweiligen Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und dem Ausschluss einer objektiven Ausnahme- bzw. Befreiungslage fordert.

(3) Ebenfalls fehlerhaft dürfte die Einordnung der gesamten Fläche des Biosphärenreservats Spreewald als harte Tabuzone sein. Auch hierzu hat das OVG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ in die Schutzzonen I, II, III und IV gegliedert ist.

Die Schutzzonen I und II werden als Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung, die Schutzzonen III und IV als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung ausgewiesen. Dabei sind die als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen zu Recht als harte Tabuzonen eingeordnet worden, nicht jedoch die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Flächen, die nicht als harte Tabuzonen anzusehen sind, es wird auf die vorangegangenen Ausführungen unter (2) verwiesen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Biosphärenreservats Verordnung ist lediglich in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in jedem Fall dem Verbot aus § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, dem zufolge alle den Charakter der Landschaft verändernden oder dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Handlungen verboten sind, unterfallen würden, ist nicht ersichtlich.

(4) Gleiches dürfte für die Einordnung Großschutzgebiet Naturpark „Schlaubetal“ gelten.

1.1.2.3. Als abwägungsfehlerhaft könnte sich auch die Festlegung der nachfolgenden weichen Tabukriterien erweisen:

(1) Die Darstellung von Siedlungsflächen zuzüglich eines Abstands bis 1.000 m oder alternativ von 1.200 m

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat auf Seite 16 der Begründung des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes, Windkraftnutzung, Februar 2012, begründet, dass ein Siedlungsabstand von 1.200 m angemessen sei, (...) der Windenergienutzung aber „insgesamt gesehen“ auch bei erhöhtem Abstand ein „ausreichend großer Flächenanteil“ für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen würde. Hier ist äußerst zweifelhaft, ob das Amt Lieberose/Oberspreewald eine eigene planerische Entscheidung getroffen hat und anhand städtebaulicher Kriterien weiche Tabuzonen ermittelt hat. Es verhält sich nach Ansicht von S4 wohl eher so, dass das Amt Lieberose/Oberspreewald vom Ergebnis substanziell Raum für die Windkraftnutzung zu schaffen ausgegangen ist und dazu das passende weiche Tabukriterium entwickelt hat. Der Abstand von 1.200 m wurde vom Amt Lieberose/Oberspreewald nicht mit dem Schutz der Wohnnutzung vor der Windenergienutzung, sondern vielmehr damit begründet, dass der Windkraftnutzung noch genügend Raum zur Verfügung stünde. Ein weiches Tabukriterium, dass der Windkraftnutzung noch ausreichend Raum schaffen würde, ist untauglich. Ein weiches Tabukriterium wäre nur gerechtfertigt, wenn das Amt Lieberose/Oberspreewald den Schutz der Wohnnutzung hier höher gewichtet hätte als die Windkraftnutzung.

(2) Festlegung einer weichen Tabuzone von 500 m um gewerbliche Bauflächen. Die Einordnung der gewerblichen Bauflächen und damit der Einschluss unbebauter oder unbeplanter Flächen dürfte nicht gerechtfertigt sein.

(3) Die Festlegung eines Schutzabstandes von zuzüglich 500 m um FFH-Gebiete, von zuzüglich 1.000 m um SPA-Gebiete, von zuzüglich 500 m um Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservat Spreewald, Naturpark Schlaubetal sowie von zuzüglich 500 m um Naturschutzgebiete dürfte ebenfalls abwägungsfehlerhaft sein. Aus der Planbegründung ergibt sich nicht, wie das Amt Lieberose/Oberspreewald konkret zur Annahme kommt, dass neben dem harten Ausschluss der zuvor genannten Gebiete weitere Konflikte zu erwarten seien, die diesen Schutzabstand begründen könnten.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald setzt sich weder mit den Schutzziele noch der Größe der einzelnen Gebiete auseinander, sondern hat willkürlich einen Schutzabstand festgesetzt, der die Grenzen zulässiger Pauschalierung überschreiten dürfte.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat damit vorliegend eine offensichtlich fehlerhafte Einordnung von harten Tabukriterien, aber auch von weichen Tabukriterien vorgenommen. Die dargestellten Abwägungsmängel sind als Fehler im Abwägungsvorgang auch nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlich. Nach dieser Vorschrift sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist. Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 -, juris Rnr. 9). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Denn die Fehler ergeben sich bereits aus der Planbegründung und sind damit offensichtlich. Sie sind auch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, weil die konkrete Möglichkeit besteht, dass bei einer zutreffenden Bewertung mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht gekommen wären, diese für eine Abwägung im Einzelfall zur Verfügung gestanden hätten und das Amt Lieberose/Oberspreewald mehr oder andere oder größere Gebiete für Windenergie festgelegt hätte, als sie derzeit ausgewiesen hat. Es besteht damit die konkrete Möglichkeit, dass ohne die fehlerhafte Ermittlung der Tabukriterien anders geplant worden wäre.

Damit kann die Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplans des Amtes Lieberose/Oberspreewald gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem geplanten Windkraftvorhaben nicht entgegengehalten werden.

Festlegungen des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG-LS) erarbeitet gegenwärtig den Entwurf eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2022 im Rahmen der 57. Regionalversammlung der RPG-LS gefasst. Verbindliche Ziele zur Steuerung von raumbedeutsamen WKA liegen noch nicht vor. Mit aktuellem Stand des 1. Planentwurfs des sachlichen Teilregionalplans strebt die RPG-LS die Festlegung eines Windenergiegebietes im Bereich des Standortes der WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 an.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zur gesicherten Erschließung gehört u. a. die öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt. Diese wurde über die Eintragung von Baulasten gesichert.

Die Zufahrt und die Feuerwehrezufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt über folgendes Flurstück:

Gemarkung Trebitz	Flur 5	Flurstück 279,
Gemarkung Trebitz	Flur 5	Flurstück 299.

Alle o. g. Flurstücke, über welche die Zuwegung zur WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 erfolgt, sind über eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert.

Die planungsrechtliche Prüfung ergab, dass die Errichtung der WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die nach § 35 Abs. 5 BauGB für die bauplanerische Zulässigkeit erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt den Antragsunterlagen bei.

Das Amt Lieberose/Oberspreewald hat für die Standortgemeinde in der Fachstellungnahme vom 17.10.2023 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB vorbehaltlos und bedingungslos erteilt. Sobald der zukünftige Sachliche Teilregionalplan Lausitz-Spreewald rechtskräftig ist, wird eine Anpassung/Überleitung des Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung beabsichtigt“.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.3.4 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Zulassung einer Abweichung

Mit der Genehmigung wird für die WKA TS 01 die Abweichung gemäß § 67 Abs.1 BbgBO vom § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche zugelassen. Gemäß § 6 Abs. 1 BbgBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen, welche auf dem Grundstück selbst bzw. auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Wasserflächen bis zu deren Mitte liegen dürfen (§ 6 Abs. 2 BbgBO).

Die Abweichung gemäß § 67 BbgBO von § 6 BbgBO wurde hinsichtlich Reduzierung der Abstandsfläche gewährt, weil diese Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und die nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Auf der Grundlage der Bauvorlagen wurde für die WKA die Abweichung von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 BbgBO zugelassen, dass die Abstandsfläche gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO auf die vom Rotor überstrichene Fläche reduziert wird, hier auf 80,15 m. Nach § 67 BbgBO waren die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen gegen die öffentlichen Belange abzuwägen.

Der Schutzzweck der Abstandsflächenregelung liegt darin, durch Mindestabstände der Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der Besonnung, der unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorzubeugen.

Ganz allgemein soll vermieden werden, dass die Lebensäußerungen der in der Nachbarschaft wohnenden und arbeitenden Menschen zu intensiv aufeinander wirken.

Die gewährte Abweichung widerspricht diesem Zweck nicht, weil die Nachbargrundstücke forstwirtschaftlich genutzt werden und sich darauf keine Bebauungen befinden. Die Abweichung konnte zugelassen werden. Im Zuge der Prüfung der WKA waren 18 Nachbargrundstücke von insgesamt 7 Eigentümern betroffen. Für ein Nachbargrundstück liegt vom Eigentümer eine positive Stellungnahme vor. Für 11 Grundstücke wurde negativ Stellung genommen. Für vier Grundstücke hat sich der Eigentümer nicht geäußert. Den Nachbarn, die der Abstandsflächenreduzierung nicht zustimmten oder sich im Rahmen der Nachbarbeteiligung nicht äußerten, ist nach § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung der Entscheidung über die Abweichung zuzustellen.

Die reduzierte Abstandsfläche wurde öffentlich-rechtlich gesichert (Baulastenblatt-Nr.: 3514).

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren die **NB IV.1.3**, **NB IV.1.4** und die Nebenbestimmungen unter **Punkt IV.3** erforderlich.

Sicherheitsleistung

In **NB IV.3.1** wurde zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen festgelegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt entsprechend der Entscheidungshilfe zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung zum § 72 Abs. 2 (Stand 15.11.2018 mit Änderung vom 09.02.2021) 10 % der fiktiven Rohbausumme und wird folgendermaßen festgesetzt:

Fiktive Rohbausumme:	$5.126.913,00 \text{ €} \times 40 \% = 2.050.765,20 \text{ €}$
Fiktive Rohbausumme gerundet auf volle Tausend:	$= 2.051.000,00 \text{ €}$
Davon sind 10 %:	$2.051.000,00 \text{ €} \times 0,10 = 205.100,00 \text{ €}$

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **205.100,00 €** zu erbringen.

Standsicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der geplanten WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Entsprechend § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV)) veranlasst die Bauherrschaft selbst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer anerkannten Prüfeningenieurin oder einem anerkannten Prüfeningenieur für Standsicherheit.

Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise mit ein. Die Vorlage der Prüfnachweise wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO festgelegt.

Den Prüfungsmaßstab bildet die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, eingeführt als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Ifd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, Ifd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- I. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Trebitz, Bericht Nr. I17-SE-2023-140, Stand 15.03.2023, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG – Robert-Koch-Straße 29 – 25813 Husum
- II. Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Trebitz, Bericht Nr. I17-SE-2023-140, Stand 15.03.2023, erstellt vom TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg

Die Richtigkeit des Gutachtens zur Standorteignung Bericht Nr. I17-SE-2023-140, Stand 15.03.2023 wurde mittels Plausibilitätsprüfung vom 14.04.2023 durch den TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg [II.] geprüft. Der Nachweis der Standorteignung für die WEA TS-01 wurde im Abschnitt 4.2 – Tabelle 4.2 des Gutachtens zur Standorteignung [I.] erbracht. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß **NB IV.3.6** sind umzusetzen. Die Antragstellerin stimmte am 05.12.2023 diesen Einschränkungen des Anlagenbetriebes der WKA zu.

In **NB IV.3.2** wurde gefordert, dass vor Baubeginn für die Aufstellung der WKA am konkreten Standort unter den Bedingungen der örtlichen Baugrundverhältnisse die Standsicherheit nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind gemäß § 66 BbgBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BbgBauPrüfV zu erstellen.

Die Forderung der Einmessung der Grundflächen der baulichen Anlagen in **NB IV.3.3** wurde gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO erlassen.

Die **NB IV.3.4** zum Baustellenschild beruht auf § 11 Abs. 3 BbgBO.

Baurechtliche Erschließung

Zur Erschließung der geplanten WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 war eine öffentlich-rechtlich Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt zum Baugrundstück erforderlich. Des Weiteren war eine Abstandsfläche öffentlich-rechtlich zu sichern, da diese auf dem Nachbargrundstück liegt. Die Abstandsfläche der WKA beträgt $r = 152,32$ m, die reduzierte Abstandsfläche beträgt entsprechend dem amtlichen Lageplan 80,15 m.

Die Zufahrt zu den WKA, die Feuerwehrezufahrt und Abstandsflächen sind durch Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

Die Erschließung der WKA ist somit gemäß § 35 Abs. 1 BauGB vollständig gesichert, dargestellt in **Tabelle 3**.

Tabelle 8 Baulasteintragungen

Anlage / Standort	Öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasteintragung auf dem Grundstück			
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baulast / AZ / Baulastenblattnummer
WEA TS-01 Treibitz Flur: 2 Flurstück: 22	Treibitz	2	21	Sicherung einer Abstandsfläche AZ 805-23 VE vom 08.08.2023 Baulastenblatt-Nr.: 3514
WEA TS-01 Treibitz Flur: 2 Flurstück: 22	Treibitz	5	279	Sicherung einer Zufahrt und Feuerwehrezufahrt AZ 808-23 VE vom 22.05.2023 Baulastenblatt-Nr.: 2990
WEA TS-01 Treibitz Flur: 2 Flurstück: 22	Treibitz	5	299	Sicherung einer Zufahrt und Feuerwehrezufahrt AZ 807-23 VE vom 22.05.2023 Baulastenblatt-Nr.: 3021

Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung in **NB IV.1.4** sind gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen (**NB IV.3.5**).

2.3.5 Brandschutz

Zum Brandschutz wurden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBauPrüfV die NB unter **Ziffer IV.4** erlassen.

Das objektbezogene Brandschutzkonzept der Firma eno energy GmbH vom 26.11.2021 und der Prüfbericht zum Brandschutzkonzept (Prüfbericht-Nr.: 21Bo862-P01) des Prüfsachverständigen Dipl. Ing. Matthias Thiemann sind Bestandteile der Antragsunterlagen.

Die unter Punkt 8 des Prüfberichtes angeführten Anforderungen des Brandschutzkonzeptes sind gemäß §§ 3 Abs. 1, 14 und 51 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 Bbg-BauPrüfV (**NB IV.4.1**) umzusetzen.

Die gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Windkraftanlagen in und an Wäldern ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 2 BbgBKG.

Die im Windpark Trebitz geplanten Löschwasserentnahmestellen sind in der Übersichtskarte zum Brandschutzkonzept dargestellt. Die Löschwasserentnahmestellen sind über gemeindeeigene Wegeflurstücke zu erreichen, die öffentlich-rechtlich durch Baulasten gesichert sind (siehe **Tabelle 3**).

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.3.6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter **Ziffer IV.5** sowie die **Hinweise VI.20 bis VI.24** werden zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit von Personen und Sachwerten erhoben und beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BaustellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Es sind auf den Baustellen für WKA immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Die Bauherrschaft hat eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens. Hierzu wurde **NB IV.5.1** erlassen.

Auf Baustellen für WKA werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten, gefordert in **NB IV.5.2**.

Das in **NB IV.5.3** formulierte Verlangen der Vorlage der Prüfbescheinigungen vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ergibt sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Danach hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Aufzugs- und Druckanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **NB IV.5.4** beruht auf § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007 - bisher BGI 657. Demnach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

2.3.7 Gewässerschutz

Die **NB** Zum Gewässerschutz in Ziffer **IV.6.** wurden auf Grundlage der §§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) und §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erlassen.

Die **Hinweise VI.25 bis VI.29** sind auf Grund des gesetzlichen Bezuges zwingend zu beachten.

2.3.8 Forstwirtschaft

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Durch die Stand- und Betriebsflächen der WKA und die Zuwegung zur WKA wird Wald beansprucht. Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die Umwandlung der unter **Ziffer II** aufgeführten Waldflächen genehmigt. Dazu wurden die **NB IV.1.2** und die Nebenbestimmungen unter **Punkt IV.9** erlassen.

Befristung

Die Befristung in **NB IV.1.2** bezüglich der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten in **NB IV.9.1** (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen unter **Ziffer 9** als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert sind.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung in **NB IV.9.3** nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen. Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Steht im betroffenen Naturraum keine geeignete Fläche für eine Kompensation zur Verfügung, kann im Einzelfall der Suchraum auf die benachbarten Naturräume ausgedehnt werden.

In **NB IV.9.4** wurde festgelegt, wie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Forderung in **NB IV.9.4.4** zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes ergibt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHG).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des BZT-Erlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen –Technische Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand 06.11.2003 zulässig (**NB IV.9.7**). Insbesondere gilt: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, d.h. für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) geboten.

Recyclingmaterial mit Zuordnungswerten \leq Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recycling-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist der Einbau von Recycling-Material in der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ausgeschlossen.

Dieser Einbau entspräche nicht der uneingeschränkten Wiedererfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 1 LWaldG.

Die **Hinweise VI.43 bis VI.48** sind zu beachten.

2.3.9 Naturschutz

Eingriffsregelung

Die Errichtung der WKA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Pflanzen/Biotope, Tiere, Landschaftsbild und Boden. Zur Betrachtung der Schutzgüter wird zusätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer **V.2.2** „Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens“ dieses Bescheides verwiesen. Den Vorschlägen der Antragstellerin wurde gefolgt.

Regelungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens innerhalb von Waldflächen wurden in den **NB IV.7.1 und NB IV.7.3** getroffen. Zur Überwachung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung festgesetzt. Für die Baufeldfreimachung sind Gehölzrodungen erforderlich. Um Beeinträchtigungen der Nist-, Brut- und Lebensstätten zu vermeiden, sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen.

In den **NB IV.7.7 und NB IV.7.8** wurden Maßnahmen zur Kompensation der Schutzgüter Fauna und Flora/Biotope festgelegt. Die geforderte dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen beruht auf § 15 Abs. 4 BNatSchG. Vor Genehmigungserteilung wurden die dinglichen Sicherungen der in **NB IV.7.7** festgelegten Kompensationsmaßnahme im zuständigen Grundbuchamt eingereicht. Der Vollzug ist nachzuweisen. Die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind mittels Ersatzzahlung auszugleichen. Die Festsetzung der Ersatzzahlung ist in **NB IV.7.12** verfügt. Die **NB IV.7.13** regelt die Frist, Art und Weise der Ersatzzahlung.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und mit Festsetzung der Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.7** ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

Vögel

An den geplanten Anlagenstandorten und im unmittelbaren Umfeld der erforderlichen Zuwegung wurden Brutvorkommen der in der Zusammenfassenden Darstellung unter 2.2.1 b) aufgezählten Vogelarten nachgewiesen.

Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt.

Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich. Die vorgeschlagene Bauzeitenregelung (VA2) wurde in **NB IV.7.2** festgesetzt.

Für die bekannten Brutpaare des Seeadlers kann unter Bezugnahme auf die in den TAK formulierten Kriterien keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der WKA mit der Bezeichnung WEA TS-01 und damit keine Einschlägigkeit von § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG erkannt werden.

Amphibien und Reptilien

Wie in der Zusammenfassenden Darstellung unter 2.2.1 b) ausführlich erläutert, können. Auf Grund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabenbereich kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Reptilien ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Wie in der Zusammenfassenden Darstellung unter 2.2.1 b) begründet, ist in Brandenburg flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen.

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die beantragte WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Aufgrund der Lage der beantragten WKA innerhalb eines Wald- / Forststandortes wird der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern unterschritten (AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung, die von der Antragstellerin beantragt wurde, umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (**NB IV.7.4**). Einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kann vermieden werden, indem die Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09 durchgeführt werden (**NB IV.7.3**).

Bei der Kontrolle der zu beseitigenden Baumstrukturen konnten keine Bäume mit Quartierpotential im Eingriffsbereich festgestellt werden. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Waldameisen

Im Untersuchungsgebiet wurde außerhalb des Eingriffsbereichs ein Nest der Hügelbauenden Waldameise kartiert. Zum Schutz des Ameisennests sind die Flächen vor der Baufeldfreimachen durch die ökologische Baubegleitung zu untersuchen und ggf. eine Umsetzung zu veranlassen.

Die Maßnahme VA6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand: August 2022) wurde daher in **NB IV.7.6** festgesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die in **NB IV.7.14** aufgeführten Berichte dem LfU, Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen.

Ersatzzahlung:

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Die Antragstellerin entschied sich zu einer Ersatzzahlung. Diese ist in **NB IV.7.12** festgelegt. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Im Folgenden werden dazu die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaftsbild betrachtet.

Schutzgut Pflanzen

Für das Vorhaben durch die Errichtung der Anlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen sollen ca. 8.000 m² Fläche (Kiefernforst) in Anspruch genommen werden. Es wurde ein Kompensationsfaktor von 1:1,5 in Ansatz gebracht, woraus sich ein Kompensationserfordernis durch Erstaufforstung von 12.098 m² ergibt.

Von der Antragstellerin wurden zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora die Maßnahmen E1 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 134/2) und E 2 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung Gemarkung Schernsdorf, Flur 2, Flurstück 638 auf einer Fläche von 2.904 m²) vorgeschlagen.

Die Maßnahme E1 kann auf Grund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort nicht anerkannt werden.

Die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora können damit nur anteilig kompensiert werden. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 9.194 m² für das Schutzgut Biotope.

Da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/ eingereicht wurden, wird für das Kompensationsdefizit eine Ersatzzahlung festgelegt.

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Vegetationsverluste richtet sich gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG nach den Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das bestehende Kompensationserfordernis von 9.194 m² ist aufgrund einer fehlenden geeigneten Kompensationsmaßnahme monetär zu begleichen. Die Kosten für die Durchführung der Pflanzung werden aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben auf 3,80 € /m² festgesetzt. Somit ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 34.937,20 € (3,80 € /m² * 9.194 m²). In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten. Der Betrag wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Für das Schutzgut Biotope ergibt sich somit eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 34.937,00 € (gerundet).

Im Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept für die Erstaufforstungsfläche ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten bisher nicht vorgesehen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind bei der Pflege entsprechende gebietsheimische Arten zu belassen (**NB IV.7.9**).

Schutzgut Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 3.526 m² davon

Fundament:	707 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen, Zuwegung:	2.819 m ² (Teilversiegelung, Faktor 1:0,5)

Insgesamt ergibt sich ein Vollversiegelungsäquivalent von 2.116,5 m².

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme (E2 – Erstaufforstung Schernsdorf) im Umfang von 2.904 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig kompensiert werden (Kompensationsfaktor: 1:2).

Da die vorgeschlagene Maßnahme E1 nicht anerkannt wird, ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 1.329 m² (4.233 m² - 2.904 m²) für das Schutzgut Boden.

Da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/ eingereicht wurden, wird für das Kompensationsdefizit eine Ersatzzahlung festgelegt. Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung und von 5 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Bei einem Kompensationsdefizit von 1.329 m² ergibt sich für das Schutzgut Boden demnach eine Ersatzzahlung in Höhe von 13.290,00 €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die WKA beeinträchtigt auf Grund ihrer Höhe von 245 m über Grund das Landschaftsbild.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist. Da im vorliegenden Fall der beantragten Ersatzzahlung grundsätzlich zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen.

In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die beantragte WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und betrifft die Haupteinheiten „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“.

Die Höhe der beantragten WKA bemisst sich auf 245 m, sodass der Bemessungskreis um den jeweiligen Anlagenstandort einen Radius von 3.675 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist. In der Karte 3.6 des LBP (Stand August 2022) wird die Lage der Bemessungskreise dargestellt. Die Beschreibung der Ausprägung des Landschaftsbildes ist im LBP nachvollziehbar dargestellt. Der Aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung.

Die Bemessungskreise der Anlagen befinden sich vollständig in der Wertstufe 2. Der Herleitung des Zahlungswertes wird nicht gefolgt. Hier muss den landschaftlich hochwertigen Räumen der Niederungen mit Fließgewässern (Samgase, Wuggel) und von Grünland dominierten Landwirtschaftsflächen sowie den Ortschaften Trebitz und Ullersdorf mit ihren höheren landschaftlichen Wertigkeiten mehr Bedeutung beigemessen werden.

Das flachwellige Relief mit teilweise höheren Erhebungen von bis zu 15 m wertet das Landschaftsbild insgesamt auf. Auch werden die Waldbereiche, mit einer an sich betrachtet geringeren Wertigkeit, durch die Verzahnung mit den höherwertigen Offenflächen der Niederungen deutlich aufgewertet. Insofern ist dem Betrachtungsraum eine hohe Eigenart und Schönheit zuzusprechen. Die landschaftliche Vielfalt wird im Betrachtungsraum durch die verschiedenen vorkommenden Biotoptypen abgebildet. Neben den prägenden Waldflächen, Niederungsbereichen und Ortslagen kommen den Fließ- und Kleingewässern, Lauholzinseln und Waldrändern kleinflächig auch wertvolle Biotope vor.

Im Süden grenzt mit dem Kleinen und Mochlitzer See der Beginn einer Seenkette an, die in den Bemessungskreis hereinragt. Vorbelastungen durch den Betrieb von 51 WKA in den Windparks Trebitz, Ullersdorf und Günthersdorf sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Diese konzentrieren sich im nördlichen Teil und beeinflussen nur in etwa die Hälfte des Bemessungskreises. Der restliche Anteil besitzt keine Vorbelastung.

Fazit: Dem gesamten Betrachtungsraum kann auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine hohe landschaftliche Wertigkeit zugeordnet werden. Der herzuleitende Zahlungswert sollte daher über dem mittleren Bereich der Spanne von 250 bis 500 € liegen. Der Zahlungswert wird für die WKA auf 400,00 € je Anlagenmeter festgesetzt (**Tabelle 3**).

Tabelle 9 Tabelle 3 Zahlungswert WEA TS-01

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	0	-	
2	100	400	400 x 1,0 = 400
3	0	-	
Summe	100	-	400,00 €

Zahlungswert WEA TS-01 (400,00 € / m Anlagenhöhe x 245 m): 98.000,00 €

Summe der Ersatzzahlung:

Schutzgut Flora/Biotope	34.937,00 €
Schutzgut Boden	13.290,00 €
Schutzgut Landschaftsbild	<u>98.000,00 €</u>
	146.227,00 €

In **NB IV.7.12** wird eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von **146.227,00 €** festgelegt.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WKA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt.

Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WKA nach § 35 BauGB rechtfertigen würden, liegen für die geplante Windkraftanlage nicht vor.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Flora/Vegetation gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WKA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor. Der naturschutzrechtliche Eingriff war gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzulassen.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG. Aufgrund der großen Entfernung zu den Vorhabenstandorten sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb nach § 18 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotope, sodass auch diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Der naturschutzrechtliche Eingriff war gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG zuzulassen.

2.3.10 Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) bestehen keine Einwände zur antragsgemäßen Errichtung und Nutzung der WKA. Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion wurden die **NB IV.8.1 bis IV.8.3** entsprechend Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und abfallrechtlicher Vorschriften aufgenommen. Die **Hinweise VI.30 bis VI.37** sind zu beachten.

2.3.11 Luftverkehrsrecht

Die geplante WKA überschreitet eine Höhe von 100 m über Grund und stellt somit nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein Luftfahrthindernis dar, an das bestimmte Anforderungen an die Flugsicherheit zu erfüllen sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Waldgebietes zwischen den Ortschaften Schadow, Weichensdorf und Ullersdorf östlich des Schwielochsees im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des dortigen Windfeldes dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 245,00 m über Grund (max. 314,00 m über NN) des Anlagentyps eno160-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 160 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) zu erteilen. Diese Auflagen sind unter **NB IV.10** in diesem Bescheid erlassen. Sie sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Kennzeichnung ist wie in den Nebenbestimmungen unter **Ziffer 10.3** festgelegt auszuführen. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an WKA stehen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden (**NB IV.10.5.1**).

Die Einhaltung der Anzeigefrist in **NB IV.10.2** ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss.

Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich **NB IV.10.10**.

Die **Hinweise VI.50 bis VI.55** sind zu beachten.

Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw) keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der WKA.

Dem BAIuDBw sind Baubeginn und Fertigstellung der Anlage (**NB IV.1.3** und **NB IV.1.4**) anzuzeigen.

2.3.12 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald stimmte dem beantragten Vorhaben zu und stellte fest, dass für die geplante Baumaßnahme keine Bodendenkmalflächen bekannt, lediglich eine Verdachtsfläche. Da jedoch bei Erdarbeiten die Entdeckung von bisher unbekanntem Bodendenkmalen während der Bauarbeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist der **Hinweis VI.49** gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) zu beachten.

Die geplante Windkraftanlage steht in Sichtbeziehungen zum gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Denkmal "Dorfkirche, das der Kirche nördlich vorgelagerte Kirchhofsgelände mit Kriegerdenkmal sowie Dorfschule. Gegebenenfalls bestehen auch Sichtbeziehungen zu anderen eingetragenen Denkmälern.

Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz des BbgDSchG, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

Da durch die benachbarten WKA des Windparks Trebitz eine erhebliche Vorprägung besteht, ist das Erheblichkeitskriterium des § 2 Abs. 3 BbgDSchG daher bezüglich des Baus der geplanten Windkraftanlage nicht erfüllt.

Gegen die Errichtung der WKA gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen keine Bedenken. Die Zuwegung zur WKA erfolgt über einen gut ausgebauten Waldweg, der bereits von dem Betreiber des Bestandswindparks genutzt wird.

Dieser Waldweg wird über die Ortslage Trebitz erschlossen. Es wurde der **Hinweis VI.56** gegeben. Der Landkreis Dahme-Spreewald stimmte bezüglich des Straßenbaurechts mit Hinweis **VI.57** zu.

Zur Einwendung

Nutzung der Ortsdurchfahrt Günthersdorf für Transporte während der Bauphase durch Vorhabenträger für Windkraft

Die Stadt Friedland, Landkreis Oder-Spree; verantwortlicher Straßenbaulastträger für die Gemeindestraße in Günthersdorf und den landwirtschaftlichen Rundweg Friedland und westlich von Günthersdorf schließt mit Vorhabenträgern für Windkraft Vereinbarungen zur Nutzung des landwirtschaftlichen Rundweges westlich Günthersdorf ab. Diese Vereinbarungen betreffen im Bereich Günthersdorf nur die westliche Umfahrung von Günthersdorf und den südlich anschließenden landwirtschaftlichen Weg. Eine Nutzung der Ortsdurchfahrt von Günthersdorf für den Anlieferungs- oder sogar Schwerverkehr wird von der Stadt Friedland kategorisch ausgeschlossen. Bei der Errichtung der bisher genehmigten WKA anderer Vorhabenträger kommt es zu erheblichen Störungen der Anwohner durch LKW Verkehr. Eine unberechtigte Nutzung der OD Günthersdorf durch Baustellenfahrzeuge konnte trotz aufgestellter großer Beschilderung nicht vollends durch die Vorhabenträger verhindert werden. Weiterhin ergeben sich durch Begegnungsverkehr auf der Strecke und die damit einhergehenden Ausweichmanöver, Schäden an den Wegen und den Banketten.

Die Stadt Friedland wird deshalb die westliche Umfahrung von Günthersdorf nur noch für die Anlieferung von Schwerlasttransporten, d.h. Anlagenteile wie Flügel u. ä. freigeben. Die Anlieferung von Beton und Schüttgut sowie der Abtransport von Holz und Erden soll über die nördliche Zufahrt von der L 43 zwischen Günthersdorf und Weichensdorf erfolgen. Eine Abfahrt der LKW kann dann auch über Trebitz und die B168 erfolgen. So würde kein Begegnungsverkehr entstehen.

Damit wird angestrebt, dass eine Befahrung der Ortslage Günthersdorf, sowie eine Überlastung der westlichen Umgehung von Günthersdorf ausgeschlossen wird.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Mit der Beantragung der Zulassung des Antrages auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8 a BImSchG dokumentierte die Antragstellerin ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung der Zulassung.

Der Prüfung haben die vorgenannten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Da jedoch das Bauplanungsrecht für die Entscheidung über die Zulassung erheblich war, lag die Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde erst mit der abschließenden Stellungnahme vor. Die Erteilung der Zulassung des Antrages auf vorzeitigen Beginn war nicht mehr erforderlich, da die Genehmigung selbst erteilt werden konnte.

Die Erteilung der Zulassung hätte für die Antragstellerin keinen Vorteil. Mithin fehlt es an einem berechtigten Interesse für die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

3. **Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 13 Abs. 1 des Gebüh-
rengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten
des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg auf-
zuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erhe-
ben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmit-
telbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt
die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für
die eingeschlossene Baugenehmigung und die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunika-
tionsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erhe-
ben.

4. **Gebührenfestsetzung**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3
und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen
2.1.1 a) und e) der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Ge-
sundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) sowie § 1 und Tarifstellen der An-
lage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO), der Anlage 2 zu
§ 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen
Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) und Abschnitt V Ziffer 13 des
Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-
kostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) waren für die Entscheidung
über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach
den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkos-
ten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet
werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung
der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antrag-
stellung. Die Errichtungskosten (E) wurden von der Antragstellerin mit Antragstel-
lung mit insgesamt [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a) ergibt sich
mit der Berechnungsformel $[180 + 0,005 \times E]$ eine Gebühr von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 d) 10 Prozent des sich aus der Tarifstelle 2.1.1 a) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 700,00 € und höchstens 27.000,00 €. 10 % von [REDACTED] sind [REDACTED] Dieser Betrag ist anzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt nach Tarifstelle 2.1.1 a) [REDACTED]
nach Tarifstelle 2.1.1 d) [REDACTED]

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen insgesamt [REDACTED]

PZU [REDACTED]
Paketgebühr [REDACTED] (incl. MwSt)

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen von insgesamt [REDACTED] in Rechnung zu stellen.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Dahme-Spreewald macht eine Gebühr gemäß BbgBauGebO in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Forstrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg berechnet eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Gebührenberechnung ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Gebührenanteil der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB macht für ihre Entscheidung vom 20.09.2021 gemäß § 2 Abs. 2 Luftkostenverordnung (LuftKostV) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] geltend. Sie ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die LuBB setzt für die Verlängerung der Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.10.2023 gemäß § 2 Abs. 2 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] an. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe der Anteile folgender Entscheidungen:

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung + Auslagen [REDACTED]
Baugenehmigung [REDACTED]
Entscheidung des Landesbetriebes Forst Brandenburg [REDACTED]
Luftrechtliche Zustimmung vom 20.09.2021 [REDACTED]
Luftrechtliche Zustimmung vom 02.10.2023 [REDACTED]

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein zu zahlender Betrag von: [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. Anlage 1 GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 25 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß **NB IV.1.2**.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so kommt dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmensitzes und der Geschäftsführung sind dem LfU, Referat T 25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Adresse und Aktenzeichen siehe **NB IV.1.3**) mitzuteilen.
12. Dem LfU, Referat T 25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Nach der endgültigen Betriebseinstellung ist die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
13. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Immissionsschutz

14. Der akustischen Bewertung liegen folgende Daten zugrunde:

Tabelle 10 Tagbetrieb: Oktavspektrum im Mode 6000-980 (lt. Herstellerangaben)

$L_{wA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
108,1	89,4	95,0	101,9	103,2	102,1	98,3	90,2	78,3

Schallleistungspegel lt. Herstellerangaben: 108,1 dB(A)
 maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$: 109,8 dB(A)
 Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Tabelle 11 Nachtbetrieb: Oktavspektrum im Mode 6000-908 (lt. Herstellerangaben)

$L_{wA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
106,0	87,3	92,9	99,8	101,1	100,0	96,2	88,1	76,2

mittl. Schallleistungspegel lt. Hersteller: 106,0 dB(A)
 maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 107,7 dB(A)
 Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Baurecht

15. Die Baufreigabe erfolgt mit besonderem Bescheid, sobald dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde die in **NB IV.3.2** genannten Prüfberichte und Bescheinigungen zur Prüfung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.
16. Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
17. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach BaustellV. Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung des Landesamtes für Arbeitsschutz hingewiesen.
18. Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

19. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Löschwasserversorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

Arbeitsschutz

20. Um der in **NB IV.1.3** genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet unter:
(<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung>) über "Anträge" → "Baustellen" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.
21. Die in **NB IV.5.2** geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.
Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
- Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.
- Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“, RAB 32 verwiesen.
Ein Muster dazu ist im Internet (<https://www.baua.de/de/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>) zu finden.
22. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV).

Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

23. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WKA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.
24. Auf die im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2016 Seite 25 veröffentlichte Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz angeordnete außerordentliche Prüfung und weiterer Maßnahmen aus Anlass eines Schadenfalls (Absturz des Fahrkorbes einer Befahranlage (Servicelift)) wird hingewiesen. Für den Betrieb der neu errichteten Windkraftanlage sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Es ist zu gewährleisten, dass die vom Hersteller der Fangvorrichtung vorgeschriebenen arbeitstäglichen Funktionsprüfungen für die Fangvorrichtung durchgeführt und im Logbuch der Windenergieanlage dokumentiert werden.
 - Es ist sicherzustellen, dass Seildurchlaufwinden regelmäßig nach Herstellervorgaben vom Hersteller selbst oder durch eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt generalüberholt werden.
 - Es ist zu gewährleisten, dass die vom Hersteller der Seildurchlaufwinde vorgeschriebenen arbeitstäglichen Funktionsprüfungen für die Seildurchlaufwinde durchgeführt und im Logbuch der Windenergieanlage dokumentiert werden.
 - Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen:
 - wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt Hilfe herbeigerufen werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktualisierten Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
 - Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z. B. durch Versiegelung).

- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z. B. durch Versiegelung).

Gewässerschutz

25. Den Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.
26. Gemäß § 16 AwSV des Bundes können gesonderte Maßnahmen bzw. Prüfungen aufgrund der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.
27. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gemäß § 21 BbgWG i. V. m. § 17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, der Polizei und Feuerwehr zu melden.
Tropfmengen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
28. Niederschlagswasser von Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.
29. Nach § 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

30. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.
Verdichtungen von Böden durch Befahren mit Baumaschinen sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen; Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).
31. Baustellen sind so einzurichten, dass verwertbare Baustoffe sowie Bodenaushub getrennt von nicht verwertbaren Materialien erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können.

Hierzu sind Behälteraufstellmöglichkeiten zur getrennten Sammlung von verwertbaren und nicht verwertbaren Baurestmassen vorzusehen.

32. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
33. Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme - Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.
34. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht ist über die gesamte Grundfläche von Verkehrsflächen und der zu errichtenden Bauwerke abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass Zustand und Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden.
Bei Lagerung des Oberbodens in Trapezmieten soll dabei die Breite von 5 m und die Höhe von 1,5 m nicht überschritten werden.
Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.
35. Boden und Steine, welche bei der Baumaßnahme anfallen, können ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen.
36. Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen und nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die durch die Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) anzuzeigen. Die danach erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der UAWB/UB durchzuführen.
37. Der Rückbau der WKA nach Betriebseinstellung hat vollständig zu erfolgen und der Standort ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Bodenfunktionen sind vollständig wiederherzustellen. Dies gilt auch für Kranaufstellflächen und dann nicht mehr genutzte Zuwegungen, die ebenfalls entsprechend zurückzubauen sind.
Abbruchmaterialien sind vorrangig der Wiederverwendung bzw. der Verwertung zuzuführen. Vor Durchführung des Rückbaus der Windkraftanlage nach Betriebseinstellung ist der UAWB/UB die Abbruchmaßnahme anzuzeigen und ein entsprechendes Abbruch- und Entsorgungskonzept zur Prüfung einzureichen.

Naturschutz

38. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
39. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.
40. Eine Änderung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und/oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU, Referat N 1 festgelegt.
41. Als bauvorbereitende Maßnahme gemäß **NB IV.7.2** gilt auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
42. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällungen von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Forstrecht

43. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
44. Die Oberförsterei Lieberose behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.
45. Bei der Zuwegung wird in den Flurstücken 299 sowie 279, Flur 5, Gemarkung Trebitz, Klimaschutzwald (WF 3100) tangiert.

- 46.** Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Ullersdorf, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Peter Wöhl (Tel. 0173 2009365).
Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
- 47.** Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 48.** Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richt-funkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.
Gemäß vorliegenden Gutachten der IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 01.11.2021 sind die Einschränkungen des Sichtbereiches des Waldbrandfrüherkennungssystems (FireWatch) durch die Einrichtung der Windkraftanlage noch tolerierbar. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch (FW) erforderlich.

Denkmalschutz

- 49.** Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder dem Landkreis Dahme-Spreewald, unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG).
Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Luftfahrt

50. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrs-sicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
51. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
52. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlage nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
53. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
54. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail Poststelle-LUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
55. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Straßenverkehrsrecht

- 56.** Die zur Realisierung der Baumaßnahme erforderlichen Transporte u. a. über die B 96 erfolgen. Sofern temporäre Ertüchtigungen von Straßen, die in die Baulast des Landes Brandenburgs fallen, nötig sind, ist eine Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf, Frau Vanessa Schulze (E-Mail Vanessa.Schulze@LS.Brandenburg.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.
- 57.** Beabsichtigt die Antragstellerin Kreisstraßen mit Kabel zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist ein Antrag nach § 23 BbgStrG bei der Straßenbaubehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu stellen.

VII. Rechtsquellen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)

- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBk-PIG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021(GVBl.I/21, [Nr. 19])
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten) Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 30. August 2019 (ABl. S. 919)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
- Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. BB Nr. 41 vom 21. Oktober 2015, S. 929)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 45])
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019
- Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Luftfahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Allgemeines

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 19)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 47]) geändert durch Verordnung vom 17. September 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 76])
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 64])

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Norbert Krüger



- Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2 Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald
- Anlage 3 Gebührenberechnung des Landesbetriebes Forst Brandenburg
- Anlage 4 Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde vom 20.09.2021
- Anlage 5 Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde vom 02.10.2023

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.00/21/1.6.2V/T12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AVV LFH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BbgBauVorlV	Brandenburgische Bauvorlagenverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BNK	bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ff.	fort folgend
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetzes
GebGBbg	Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
ImSchZV	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LfU	Landesamt für Umwelt
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Kz	Kassenzeichen
NB	Nebenbestimmung(en)
Nr.	Nummer
OT	Ortsteil
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
StGB	Strafgesetzbuch
STE	serrated trailing edge
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TFNP	Teilflächennutzungsplan
u. a.	unter anderem
uBAB	untere Bauaufsichtsbehörde
UTM-Koordinaten	Universal Transverse Mercator -Koordinaten
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VID	Vestas Ice Detection
WKA	Windkraftanlagen
z. B.	zum Beispiel

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. April 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 33)

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten ██████████
 40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert ██████████
 Mehrkosten für Gründung ██████████
 anrechenbarer Bauwert ██████████ €
 anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 ██████████
 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
 1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €) ██████████

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen 18
 Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) 500,00 €

Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO für 18 Nachbarflurstücke

Gebühr ██████████

Gesamtsumme der Gebühren ██████████

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.00/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung des Landesbetriebes Forst Brandenburg



Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Bearb.: Herr Wöhl / Herr Standke
Gesch.Z.: LFB_SELU_Obf-Lieb-
3600/726+16#266923/2021
LfU Gesch.Z.: LFU-T12-
3421/2544+23#254427/2021
Telefon: 033671 / 32773-32
Fax: 033671 / 32773-37
Sven.Standke@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der eno energy GmbH auf Genehmigung der Errichtung und des Be-
triebes von 1 Windkraftanlage am Standort 15868 Lieberose OT Trebitz**

Reg.-Nr.: 50.015.00/21/1.6.2V/T12

Ihre Beteiligung vom 11.08.2021

Anlage zur forstlichen Stellungnahme vom 10.02.2022

Sehr geehrte Frau Schröder,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, SE Lübben, Oberförsterei Lieberose für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg¹ und der GebOLandw².

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien betreffend

ist für die Windkraftanlage Nr. TS-01 eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von 8.000,- EUR
- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich 2.000,- EUR für jedes weite-

re angefangene MW
vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

1 x Grundbetrag bis 3MW a [REDACTED]

1 x Zusatzbetrag der Anlage a [REDACTED]

Summe: [REDACTED]

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Lieberose wird hiermit auf

[REDACTED]

(in Worten: [REDACTED])

festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:


Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	[REDACTED]
Verwendungszweck	[REDACTED]

Rechtsgrundlagen

1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung

2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Axel Becker
Leiter der Oberförsterei

Anlage 4
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.Ä0/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) vom 20.09.2023

Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED]

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: [REDACTED]

[REDACTED]

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die

zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Juli 2021, welche mir mit Schreiben vom 10.08.2021 übergeben wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Bereichen die Notwendigkeit der Festlegung jeweils einer bestimmten Kennzeichnungsalternative ergibt, bitte ich dies Ihrerseits zu prüfen und zu veranlassen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Kennzeichnung zum Schutz vor Lichtmissionen oder auch hinsichtlich des Landschaftsbildes an die Kennzeichnung bereits vorhandener Anlagen angepasst werden soll.
7. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist bzgl. militärischer Belange (z. B. Schutzbereichsbelange gem. Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange u.ä.) zuständige Behörde und ggf. vor Genehmigungserteilung in eigener Zuständigkeit gemäß § 30 i.V.m. § 12 ff LuftVG zu beteiligen.

Anlage 5
zum Genehmigungsbescheid Nr. 50.015.Ä0/21/1.6.2V/T12

Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) vom 02.10.2023

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nacht Kennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
IBAN: DE02300500007110401515
BIC: WELADEDXXX
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
unter Angabe des Verwendungszwecks: [REDACTED]

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang trägt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED] Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] (41201 1650 BG/21) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] Euro (41201 3585 BG/23) zusammen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.